

195/ME  
04136

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 13.008/91-I 5/92

Museumstraße 7  
A-1070 WienBriefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63An das  
Präsidium des NationalratsTelefon  
0222/52 1 52-0\*Telefax  
0222/52 1 52/727

Parlament

Fernschreiber  
131264 jusmaTeletex  
3222548 - bmjust

1010 Wien

**Gesetzentwurf**

Sachbearbeiter

4. P1-Gc/19 L8

Klappe

(DW)

Datum 5. 8. 1992

28. Boenec

Verteilt 07. Aug. 1992

Betrifft: Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993;  
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993 samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

30.9.1992

ersucht.

28. Juli 1992

Für den Bundesminister:

TADES

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A.





---

# BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

---

## KONKURSORDNUNGS-NOVELLE 1993

### (KO-Nov 1993)



**Bundesgesetz, mit dem in der Konkursordnung Bestimmungen über ein Vergleichsverfahren, ein Schuldenregulierungsverfahren und ein Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung getroffen sowie die Kaiserliche Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung sowie das Rechtspflegergesetz geändert werden (Konkursordnungs-Novelle 1993 – KO-Nov 1993)**

**Der Nationalrat hat beschlossen:**

**Artikel I**

**Änderungen der Konkursordnung**

**Die Konkursordnung, RGBl.Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:**

- 1. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:**

**"Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis**

**§ 12a. (1) Aus- oder Absonderungsrechte, die vor Konkurseröffnung durch Abtretung bzw. Verpfändung einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion erworben worden sind, erlöschen zwei**

- 2 -

Jahre nach Ablauf des zur Zeit der Konkursöffnung laufenden Kalendermonats.

(2) Für den in Abs. 1 bezeichneten Zeitraum kann der Verpflichtete gegen die Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion eine Forderung aufrechnen, die ihm gegen den Gemeinschuldner zusteht. §§ 19 und 20 bleiben unberührt.

(3) Absonderungsrechte, die vor Konkursöffnung durch gerichtliche Pfändung einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion erworben worden sind, erlöschen mit Ablauf des zur Zeit der Konkursöffnung laufenden Kalendermonats. Wird der Konkurs nach dem 15. Tag des Monats eröffnet, so erlischt das Absonderungsrecht erst mit Ablauf des folgenden Kalendermonats.

(4) Das Gericht hat dem Verpflichteten den Zeitpunkt des Erlöschens der Rechte nach Abs. 1 und 3 mitzuteilen."

2. In § 69 Abs. 2 wird nach den Worten "eines Ausgleichsverfahrens" die Wendung "oder eines Schuldenregulierungsverfahrens" eingefügt.

3. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

#### Verfahrenshilfe

§ 72a. (1) Verfahrenshilfe ist dem Schuldner soweit zu bewilligen, als es an einem zur Deckung der Kosten des Verfahrens

- 3 -

voraussichtlich hinreichenden Vermögen fehlt, wenn der Schuldner

1. ein genaues Vermögensverzeichnis und eine Bilanz (§ 100) vorlegt,
2. das Vermögensverzeichnis und die Bilanz eigenhändig unterschrieben hat und sich zugleich bereiterklärt, vor dem Konkursgericht zu unterfertigen, daß seine Angaben über den Aktiv- und Passivstand vollständig seien und daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe, und
3. einen Antrag auf Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens stellt und dieser nicht offenbar aussichtslos ist.

(2) Die Verfahrenshilfe kann neben den in § 64 ZPO aufgezählten Begünstigungen auch die einstweilige Befreiung von der Entrichtung der Kosten der Organe des Verfahrens umfassen. Diese Befreiung kann wirksam noch bis zur Entrichtung dieser Kosten beantragt werden. Soweit die Verfahrenshilfe bewilligt wird, sind die Kosten des Verfahrens vorläufig aus Amtsgeldern zu zahlen.

- (3) Die aus Amtsgeldern gezahlten Beträge sind dem Bund unmittelbar
1. aus der Konkursmasse und
  2. im Abschöpfungsverfahren aus dem pfändbaren Teil der Forderungen des Schuldners auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion sowie aus dem von § 191 Abs. 1 Z 2 erfaßten Vermögen

zu ersetzen. Sie sind wie die ihnen zugrunde liegende Forderung zu behandeln.

- 4 -

4. § 141 Z 3 lautet:

"3. wenn der Inhalt des Ausgleichsvorschlags gegen die §§ 149 bis 151 oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt oder wenn den Konkursgläubigern nicht angeboten wird, innerhalb eines Jahres vom Tag der Annahme des Ausgleichsvorschlags mindestens 20 % der Forderungen zu bezahlen. Natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben, müssen anbieten, mindestens 30 % der Forderungen zu bezahlen, wenn sie eine Zahlungsfrist von über einem Jahr in Anspruch nehmen; diese darf jedoch fünf Jahre nicht übersteigen;".

5. § 156 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Ist die Zahlung der Ausgleichsquote in kürzeren als halbjährigen Raten festgelegt, so treten die Verzugsfolgen erst dann ein, wenn der Schuldner die bis zum Ende eines Kalenderhalbjahres fällig gewordenen Raten trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat."

- 5 -

6. Nach § 180 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

**Dritter Teil**

**Sonderbestimmungen für natürliche Personen –**

**Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung**

**Antrag des Schuldners**

**§ 181. (1) Ist der Schuldner eine natürliche Person, so kann er die Durchführung des Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung beantragen. Dieser Antrag kann entweder mit dem Antrag auf Konkursöffnung verbunden werden oder im Lauf des Konkursverfahrens bis zur Tagsatzung zur Prüfung der Schlußrechnung schriftlich eingebracht oder spätestens in dieser Tagsatzung mündlich zu Protokoll erklärt werden.**

**(2) Der Schuldner hat dem Antrag die Erklärung beizufügen, daß er den pfändbaren Teil seiner Forderungen auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion für die Zeit von sieben Jahren nach der Aufhebung des Konkurses zugunsten der Gläubiger abtritt. Hat der Schuldner diese Forderungen bereits vorher an einen Dritten abgetreten oder verpfändet, so ist in der Erklärung darauf hinzuweisen.**

- 6 -

### Verhältnis zu Zwangsausgleich

**§ 182. (1) Über den Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung ist erst nach**

1. Zurückweisung,
2. Nichtannahme oder
3. Versagung der Bestätigung

des Ausgleichsantrags zu entscheiden, es sei denn, der Schuldner macht glaubhaft, daß ihm die Erfüllung eines nach § 141 Z 3 zulässigen Ausgleichs voraussichtlich nicht möglich sein wird.

(2) Mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Bestätigung des Ausgleichs gelten Anträge auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung, über die die Entscheidung nach Abs. 1 ausgesetzt war, als nicht gestellt.

### Entscheidung des Konkursgerichts

**§ 183. (1) Das Gericht entscheidet über den Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens mit Beschuß.**

(2) Der Masseverwalter und die Konkursgläubiger sind unmittelbar vor Beschußfassung zu vernehmen; wenn eine Tagsatzung zur Prüfung der Schlußrechnung stattfindet, in dieser Tagsatzung.

(3) Der Konkurs ist erst nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses nach Abs. 1 aufzuheben. Der rechtskräftige Beschuß nach Abs. 1 ist zusammen mit dem Beschuß über die Aufhebung des Konkurses öffentlich bekanntzumachen.

- 7 -

### **Einleitungshindernisse**

**§ 184. (1) Der Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens ist zurückzuweisen, wenn**

1. der Schuldner flüchtig ist oder
2. der Schuldner das Vermögensverzeichnis und die Bilanz (§ 100) nicht vorgelegt und vor dem Konkursgericht nicht unterfertigt hat oder
3. der Inhalt des Ausgleichsvorschlags gegen die §§ 149 bis 151 oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt oder
4. die Bestätigung des Ausgleichs versagt wurde, weil die dem Schuldner im Ausgleich gewährten Begünstigungen in Widerspruch mit seinen Verhältnissen stehen, oder
5. der Schuldner wegen einer Straftat nach den §§ 156, 158, 162 oder 292a StGB rechtskräftig verurteilt wurde und diese Verurteilung weder getilgt ist noch der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt oder
6. der Schuldner innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Antrag auf Konkurseröffnung Restschuldbefreiung erlangt hat.

**(2) Der Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens ist abzuweisen, wenn der Schuldner**

1. während des Konkursverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder

- 8 -

2. innerhalb eines Jahres vor dem Antrag auf Konkurseröffnung vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Konkursgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, daß er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Konkurseröffnung verzögert hat, oder
3. vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um die einer Konkursforderung zugrundeliegende Leistung zu erhalten, und der Gläubiger daran nicht vorsätzlich mitgewirkt hat.

(3) Die Abweisungsgründe nach Abs. 2 sind nur auf Antrag eines Konkursgläubigers zu prüfen. Dieser Antrag ist sofort abzuweisen, wenn ein Abweisungsgrund nicht glaubhaft gemacht wird.

#### **Einleitung des Abschöpfungsverfahrens**

§ 185. (1) Liegen keine Einleitungshindernisse vor, so leitet das Gericht das Abschöpfungsverfahren ein.

(2) Zugleich bestimmt das Gericht für die Dauer des Abschöpfungsverfahrens einen Treuhänder, auf den der pfändbare Teil der Forderungen des Schuldners auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion nach Maßgabe der Abtretungserklärung (§ 181 Abs. 2) übergeht.

- 9 -

(3) Zum Treuhänder kann auch ein bevorrechteter Gläubigerschutzverband bestellt werden.

(4) Das Gericht kann auf Antrag der Gläubigerversammlung von der Bestellung eines Treuhänders absehen.

#### **Rechtsstellung des Treuhänders**

§ 186. (1) Der Treuhänder hat den zur Zahlung der Bezüge Verpflichteten über die Abtretung zu unterrichten. Er hat die Beträge, die er durch die Abtretung erlangt, und sonstige Leistungen des Schuldners oder Dritter von seinem Vermögen getrennt zu halten, fruchtbringend anzulegen und am Ende eines jeden Kalenderhalbjahres an die Gläubiger zu verteilen. Hiebei sind vor allem

1. die Masseforderungen,
2. die Kosten des Abschöpfungsverfahrens und hierauf
3. die Forderungen der Konkursgläubiger

zu befriedigen. §§ 47 bis 54 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Gericht hat auf Antrag der Gläubigerversammlung dem Treuhänder zusätzlich die Aufgabe zu übertragen, durch angemessene Erhebungen zu prüfen, ob der Schuldner seine Obliegenheiten erfüllt. Die dadurch entstehenden Kosten müssen voraussichtlich gedeckt sein oder bevorschußt werden. Der Treuhänder hat die Konkursgläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er einen Verstoß gegen diese Obliegenheiten feststellt.

- 10 -

(3) Der Treuhänder hat dem Gericht jährlich und überdies bei Beendigung seiner Tätigkeit Rechnung zu legen.

(4) §§ 84 und 87 gelten entsprechend, § 87 jedoch mit der Maßgabe, daß die Enthebung von jedem Konkursgläubiger beantragt werden kann.

#### Vergütung des Treuhänders

§ 187. (1) Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz seiner baren Auslagen sowie auf eine Belohnung für seine Mühewaltung. Dabei ist dem Zeitaufwand des Treuhänders und dem Umfang seiner Tätigkeit Rechnung zu tragen.

(2) Die Vergütung des Treuhänders beträgt für die Tätigkeit nach § 186 Abs. 1, soweit er nicht höhere Kosten nachweist, 150 S monatlich. Der Treuhänder kann diese Vergütung von den nach § 186 Abs. 1 eingehenden Beträgen einbehalten. Im übrigen gilt § 125.

#### Änderung des unpfändbaren Betrags der Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis

§ 188. Auf Antrag des Treuhänders, eines Konkursgläubigers oder des Schuldners hat das Konkursgericht die Forderungen des Schuldners auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion nach § 292 EO zusammenzurechnen, den unpfändbaren Freibetrag nach § 292a EO zu erhöhen oder nach § 292b EO herabzusetzen.

- 11 -

### **Gleichbehandlung der Konkursgläubiger**

**§ 189. (1) Exekutionen einzelner Konkursgläubiger in das Vermögen des Schuldners sind während des Abschöpfungsverfahrens nicht zulässig.**

(2) Eine Vereinbarung des Schuldners oder anderer Personen mit einem Konkursgläubiger, wodurch diesem besondere Vorteile eingeräumt werden, ist ungültig. Was aufgrund einer ungültigen Vereinbarung oder aufgrund eines zur Verdeckung einer solchen Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungsverhältnisses geleistet worden ist, kann, unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche, binnen sechs Monaten nach Beendigung oder Einstellung des Abschöpfungsverfahrens zurückgef ordert werden.

(3) Gegen die Forderung auf die Bezüge, die von der Abtretungserklärung erfaßt werden, kann der Verpflichtete eine Forderung gegen den Schuldner nur aufrechnen, soweit er bei einer Fortdauer des Konkurses nach §§ 19 und 20 zur Aufrechnung berechtigt wäre.

### **Aus- und Absonderungsberechtigte**

**§ 190. Aus- und Absonderungsberechtigte nach § 12a, die ihre Forderungen auch als Konkursgläubiger geltend machen, haben nach Erlöschen des Aus- bzw. Absonderungsrechts nach § 12a dem Treuhänder oder, wenn kein Treuhänder bestellt ist, dem Schuldner die Höhe der offenen Forderung bekanntzugeben.**

- 12 -

### **Obliegenheiten des Schuldners**

- § 191. (1) Dem Schuldner obliegt es, während der Laufzeit der Abtretungserklärung**
- 1. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;**
  - 2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch unentgeltliche Zuwendung erwirbt, herauszugeben;**
  - 3. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Gericht und dem Treuhänder anzugeben;**
  - 4. keine von der Abtretungserklärung erfaßten Bezüge und kein von Z 2 erfaßtes Vermögen zu verheimlichen;**
  - 5. dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit bzw. seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;**
  - 6. Zahlungen zur Befriedigung der Gläubiger nur an den Treuhänder zu leisten, wenn ein Treuhänder bestellt ist;**
  - 7. den pfändbaren Teil seiner Forderungen auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion sowie das von Z 2 erfaßte Vermögen nach den in § 186 Abs. 1 festgelegten Grundsätzen an die Gläubiger zu verteilen und darüber jährlich den**

- 13 -

Gläubigern Rechnung zu legen, wenn kein Treuhänder bestellt ist, und

8. keinem Konkursgläubiger besondere Vorteile (§ 189 Abs. 2) einzuräumen.

(2) Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Gläubiger jedenfalls so zu stellen, als würde er eine angemessene unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Es darf ihm jedoch nicht mehr verbleiben, als wenn er Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis in der Höhe des Bilanzgewinns aus der selbständigen Tätigkeit hätte.

#### **Vorzeitige Einstellung des Abschöpfungsverfahrens**

§ 192. (1) Das Gericht hat auf Antrag eines Konkursgläubigers das Abschöpfungsverfahren vorzeitig einzustellen, wenn der Schuldner

1. wegen einer Straftat nach den §§ 156, 158, 162 oder 292a StGB rechtskräftig verurteilt wurde und diese Verurteilung weder getilgt ist noch der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt oder

2. eine seiner Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Konkursgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft.

Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Verurteilung bzw. die Obliegenheitsverletzung dem Konkursgläubiger bekanntgeworden ist. Er ist sofort abzuweisen, wenn die Voraussetzungen der Z 2 nicht glaubhaft gemacht werden.

- 14 -

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1 Z 2 sind der Treuhänder und der Schuldner zu vernehmen. Der Schuldner hat über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft zu erteilen und die Richtigkeit dieser Auskunft auf Antrag des Konkursgläubigers durch Unterschrift vor dem Gericht zu bestätigen. Erscheint der ordnungsgemäß geladene Schuldner ohne genügende Entschuldigung nicht zu seiner Einvernahme oder lehnt er die Erteilung der Auskunft oder die Unterfertigung vor dem Gericht ab, so ist das Verfahren vorzeitig einzustellen.

(3) Der Beschuß über die vorzeitige Einstellung des Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen.

(4) Mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung enden die Wirksamkeit der Abtretungserklärung, das Amt des Treuhänders und die Beschränkung der Rechte der Konkursgläubiger.

#### **Vorzeitige Beendigung des Abschöpfungsverfahrens**

§ 193. (1) Das Gericht hat auf Antrag des Schuldners das Abschöpfungsverfahren vorzeitig für beendet zu erklären, wenn

1. fünf Jahre der Laufzeit der Abtretungserklärung verstrichen sind,
2. die Kosten des Verfahrens bezahlt sind,
3. die Konkursgläubiger 20 % ihrer Forderungen erhalten haben und
4. kein Antrag eines Konkursgläubigers auf vorzeitige Einstellung vorliegt.

- 15 -

Es hat gleichzeitig auszusprechen, daß der Schuldner von den im Verfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Konkursgläubigern befreit ist.

(2) Wenn der Schuldner glaubhaft macht, daß die Kosten des Verfahrens bezahlt sind und die Konkursgläubiger 20 % ihrer Forderungen erhalten haben, kann das Gericht auf Antrag des Schuldners anordnen, daß der Treuhänder die einlangenden Beträge einstweilen nicht verteilt oder daß diese der Schuldner, wenn kein Treuhänder bestellt ist, einstweilen zurückbehalten oder bei Gericht erlegen darf.

(3) Vor Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1 sind der Treuhänder und die Konkursgläubiger zu vernehmen.

(4) Der Beschuß über die vorzeitige Beendigung des Verfahrens ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung enden die Wirksamkeit der Abtretungserklärung und das Amt des Treuhänders.

**Beendigung des Abschöpfungsverfahrens –  
Entscheidung über die Restschuldbefreiung**

**§ 194. (1)** Das Gericht hat das Abschöpfungsverfahren für beendet zu erklären, wenn

1. die Laufzeit der Abtretungserklärung seit mehr als einem Monat abgelaufen ist und
2. kein Antrag eines Konkursgläubigers auf vorzeitige Einstellung oder Entscheidung über die Restschuldbefreiung vorliegt.

- 16 -

Es hat gleichzeitig auszusprechen, daß der Schuldner von den im Verfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Konkursgläubigern befreit ist.

(2) Das Gericht hat auf Antrag eines Konkursgläubigers nach Billigkeit zu entscheiden, ob und inwieweit der Schuldner von den im Verfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Konkursgläubigern befreit ist, wenn er während des Konkurs- und Abschöpfungsverfahrens nicht Leistungen erbracht hat, die zusammen

1. 10 % der Forderungen der Konkursgläubiger oder
2. 100 000 S

betragen. Dabei kann das Gericht auch festlegen, inwieweit der Schuldner Verbindlichkeiten noch erfüllen muß, damit er von den nicht erfüllten Verbindlichkeiten befreit ist. Der Antrag kann nur binnen eines Monats nach Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung gestellt werden. Nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses hat das Gericht das Abschöpfungsverfahren für beendet zu erklären.

(3) Bei der Entscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob

1. den Schuldner die Weiterhaftung härter träfe als den Konkursgläubiger die Schuldbefreiung,
2. der Konkursgläubiger vom Schuldner vor Konkurseröffnung oder von einem Mitschuldner oder Bürgen bereits einen Teil seiner Forderung erhalten hat,
3. die der Konkursforderung zugrunde liegende Leistung keinen Vermögensvorteil für den Schuldner brachte.

(4) Vor der Entscheidung über den Antrag nach Abs. 2 sind der Treuhänder und der Schuldner zu vernehmen.

- 17 -

(5) Der Beschuß über die Beendigung des Abschöpfungsverfahrens ist öffentlich bekanntzumachen.

#### **Wirkung der Restschuldbefreiung**

§ 195. (1) Wird die Restschuldbefreiung erteilt, so wirkt sie gegen alle Konkursgläubiger. Dies gilt auch für Gläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, und für Forderungen nach § 58 Z 1.

(2) Die Rechte der Konkursgläubiger gegen Bürgen oder Mitschuldner des Schuldners sowie gegen Rückgriffsverpflichtete werden durch die Restschuldbefreiung nicht berührt. Der Schuldner wird jedoch gegenüber den Bürgen und anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise befreit wie gegenüber den Konkursgläubigern.

(3) Wird ein Konkursgläubiger befriedigt, obwohl er aufgrund der Restschuldbefreiung keine Befriedigung zu beanspruchen hat, so begründet dies keine Pflicht zur Rückgabe des Erlangten.

#### **Ausgenommene Forderungen**

§ 196. Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden

1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung und
2. Forderungen, die nur aus Verschulden des Schuldners unberücksichtigt geblieben sind,  
nicht berührt.

- 18 -

### **Widerruf der Restschuldbefreiung**

**§ 197. (1) Auf Antrag eines Konkursgläubigers hat das Gericht die Erteilung der Restschuldbefreiung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Konkursgläubiger erheblich beeinträchtigt hat.**

**(2) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt werden. Er ist sofort abzuweisen, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und daß der Konkursgläubiger bis zum Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung keine Kenntnis von ihnen hatte.**

**(3) Vor der Entscheidung über den Antrag sind der Treuhänder und der Schuldner zu vernehmen.**

**(4) Die Entscheidung, mit der die Restschuldbefreiung widerrufen wird, ist öffentlich bekanntzumachen.**

- 19 -

## Vierter Teil

### Sonderbestimmungen für Nichtunternehmer

#### Erstes Hauptstück

##### Schuldenregulierungsverfahren

###### Anwendungsbereich -

###### Zuständigkeit

**§ 198.** (1) Ist der Schuldner eine natürliche Person und betreibt er kein Unternehmen, so ist bei einem Konkursantrag des Schuldners Konkursgericht das zum Zeitpunkt der Antragstellung örtlich zuständige Bezirksgericht; in Wien das Bezirksgericht, das für Exekutionssachen nach dem Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien zuständig ist. Es gelten die Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens mit den in §§ 170, 199 bis 212 festgelegten Besonderheiten (Schuldenregulierungsverfahren).

(2) Bei einem Antrag des Gläubigers auf Konkurseröffnung kann der Schuldner bis zur Entscheidung über die Konkurseröffnung die Überweisung des Konkursverfahrens an das nach Abs. 1 zuständige Konkursgericht beantragen. Diesem Antrag hat das Gericht stattzugeben, wenn der Schuldner zugleich mit dem Antrag oder binnen einer vom Gericht bestimmten Frist die Erfordernisse nach §§ 199 bis 201 erfüllt.

- 20 -

**Antrag des Schuldners -**

**Vermögensverzeichnis**

**§ 199. (1) Der Schuldner hat dem Antrag auf Konkurseröffnung ein genaues Vermögensverzeichnis beizulegen. Darin sind die einzelnen Vermögensstücke und Verbindlichkeiten unter Anführung ihres Betrags oder Werts aufzunehmen.**

1. Bei Forderungen sind die Person des Schuldners, der Schuldgrund, der Zeitpunkt der Fälligkeit und etwa bestehende Sicherheiten anzugeben. Unter den Forderungen sind insbesondere die Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion, deren Höhe in den letzten drei Monaten (samt Sonderzahlungen) sowie die für die Ermittlung des unpfändbaren Freibetrags nach § 291 Abs. 1 EO abzuziehenden Beträge, die Unterhaltsverpflichtungen sowie die für die Zusammenrechnung, Erhöhung und Herabsetzung des unpfändbaren Freibetrags maßgebenden Umstände anzuführen. Es ist weiter anzugeben, ob und inwieweit die Forderungen vermutlich einbringlich sein werden. Ist eine Forderung streitig, so ist darauf hinzuweisen.

2. Bei Verbindlichkeiten sind die Person des Gläubigers, der Schuldgrund, der Zeitpunkt der Fälligkeit und etwa bestehende Sicherheiten anzugeben. Unter den Verbindlichkeiten sind insbesondere die laufenden Verbindlichkeiten, wie zB Wohnungskosten, Unterhaltsverpflichtungen und Versicherungsprämien, anzuführen. Bei Verbindlichkeiten, die

- 21 -

dem Gläubiger ein Recht auf abgesonderte Befriedigung gewähren, ist die Höhe des mutmaßlichen Ausfalls anzugeben. Ist die Schuld streitig, so ist darauf hinzuweisen.

3. Bei allen Gläubigern und Schuldndern ist die Anschrift anzugeben. Ist ein Gläubiger oder ein Schuldner naher Angehöriger (§ 32 Abs. 1) des Schuldners, so ist darauf hinzuweisen.

(2) Die Angaben nach Abs. 1 sind, soweit zumutbar, zu belegen.

(3) Dem Vermögensverzeichnis hat der Schuldner eine Erklärung darüber beizufügen, ob innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Antrags zwischen ihm und seinen nahen Angehörigen eine Vermögensauseinandersetzung stattgefunden hat, ferner ob und welche Verfügungen über Vermögensgegenstände er innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Antrages zugunsten seiner nahen Angehörigen vorgenommen hat. Unentgeltliche Verfügungen bleiben, soweit sie nach § 29 Z 1 der Anfechtung entzogen sind, außer Betracht.

(4) Der Schuldner hat das Vermögensverzeichnis eigenhändig zu unterschreiben und sich zugleich bereitzuerklären, vor dem Konkursgericht zu unterfertigen, daß seine Angaben über den Aktiv- und Passivstand vollständig seien und daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe.

#### **Zahlungsplan - Ausgleichsvorschlag**

**§ 200. (1) Mit dem Antrag auf Konkurseröffnung ist der Antrag auf Abschluß eines Zwangsausgleichs zu verbinden.**

- 22 -

(2) Der Antrag auf Abschluß eines Zwangsausgleichs hat  
1. einen Ausgleichsvorschlag (Zahlungsplan) sowie  
2. Angaben darüber, wie die zur Erfüllung des Zwangsausgleichs  
nötigen Mittel aufgebracht werden sollen,  
zu enthalten.

(3) Ein Antrag auf Abschluß eines Zwangsausgleichs ist nicht erforderlich, wenn der Schuldner glaubhaft macht, daß ihm die Erfüllung eines nach § 141 Z 3 zulässigen Ausgleichs voraussichtlich nicht möglich sein wird. In diesem Fall hat der Schuldner anzugeben, welcher Betrag innerhalb der nächsten sieben Jahre zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger voraussichtlich zur Verfügung stehen wird.

#### Weiterer Inhalt des Antrags

§ 201. (1) Dem Antrag auf Konkurseröffnung ist überdies ein Verzeichnis der Gläubiger, deren Anschrift bekannt ist, beizulegen.

(2) Das Gericht kann dem Schuldner eine kurze Frist zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses, des Zahlungsplans, des Verzeichnisses nach Abs. 1 und der nach § 199 Abs. 3 abzugebenden Erklärungen bewilligen.

(3) Vom Antrag und von den Beilagen sind so viele gleichlautende Abschriften (Ablichtungen) vorzulegen, daß die Verständigungen bewirkt und eine Abschrift für die Gerichtsakten zurückbehalten werden kann.

- 23 -

### **Behandlung des Antrags**

**§ 202. (1) Ein Antrag des Schuldners auf Konkurseröffnung ist nur zulässig, wenn ein Vergleichsverfahren durchgeführt wurde.**

**(2) Die Konkurseröffnung ist jedoch zulässig nach**

- 1. Ablauf von drei Monaten nach Eröffnung des Vergleichsverfahrens oder**
- 2. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens.**

### **Beginn der Wirkung der Konkurseröffnung**

**§ 203. Beantragt der Schuldner binnen 14 Tagen nach**

- 1. Zustellung des die Eröffnung des Vergleichsverfahrens ablehnenden Bescheids oder**
- 2. Zustellung der Mitteilung, daß dem Zahlungsplan nicht alle Gläubiger zustimmten, oder**
- 3. Ablauf von drei Monaten nach Eröffnung des Vergleichsverfahrens,**

**wenn Z 1 oder 2 nicht vorliegen,  
die Eröffnung des Konkurses, so werden die vom Tag des Antrags auf Konkurseröffnung oder vom Tag der Konkurseröffnung zu berechnenden Fristen vom Tag des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens bzw. vom Tag der Eröffnung des Vergleichsverfahrens berechnet.**

- 24 -

### **Vermögensverwertung**

**§ 204.** Das Inventar (§ 96) ist erst zu errichten und das Vermögen ist erst zu verwerten nach

1. Zurückweisung,
2. Nichtannahme oder
3. Versagung der Bestätigung des Ausgleichsantrags.

### **Bestellung eines Masseverwalters**

**§ 205.** (1) Ein Masseverwalter ist nur zu bestellen, wenn

1. die Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht überschaubar sind, insbesondere wegen der Zahl der Gläubiger oder der Höhe der Verbindlichkeiten, oder
2. dies von der Gläubigerversammlung beantragt wird und die dadurch entstehenden Kosten voraussichtlich gedeckt sind oder bevorschußt werden.

(2) Das Gericht kann für einzelne, mit besonderen Schwierigkeiten verbundene Tätigkeiten von Amts wegen oder auf Antrag eines Konkursgläubigers oder des Schuldners einen Masseverwalter mit einem auf diese Tätigkeiten beschränkten Geschäftskreis bestellen.

(3) Wenn ein Masseverwalter nicht bestellt, der Schuldner nicht nach § 206 Abs. 2 zur Führung des Prozesses befugt ist und gegen die

- 25 -

Konkursmasse eine Prozeßhandlung vorgenommen werden soll, hat das Konkursgericht auf Antrag des Gegners einen Masseverwalter oder, wenn die Voraussetzungen des § 206 Abs. 2 vorliegen, den Schuldner als Vertreter zu bestellen.

#### **Übertragung von Aufgaben an den Schuldner**

**§ 206. (1) Soweit ein Masseverwalter nicht bestellt ist, gelten §§ 207 bis 209. Im übrigen hat das Gericht die dem Masseverwalter zugewiesenen Obliegenheiten.**

(2) Das Gericht kann die ihm nach Abs. 1 obliegenden Aufgaben dem Schuldner einzeln oder nach bestimmten Geschäftskreisen übertragen, wenn keine Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, daß diese Anordnung zum Nachteil für die Gläubiger führen wird. Das Gericht kann hiebei auch anordnen, daß bestimmte Handlungen seiner Zustimmung bedürfen. Eine Handlung ist jedenfalls auch dann zu unterlassen, wenn das Gericht dies anordnet.

#### **Konkursanfechtung**

**§ 207. Zur Anfechtung von Rechtshandlungen nach den §§ 27 bis 43 ist jeder Konkursgläubiger berechtigt. Aus dem Erlangten sind dem Konkursgläubiger die ihm entstandenen Kosten vorweg zu erstatten. Hat die Gläubigerversammlung den Konkursgläubiger mit der Anfechtung beauftragt, so sind diesem die entstandenen Kosten, soweit sie nicht**

- 26 -

aus dem Erlangten gedeckt werden können, aus der Konkursmasse zu ersetzen.

**Behandlung der Anmeldungen -**

**Feststellung der Forderungen**

**§ 208. (1) Die zweite Ausfertigung der schriftlichen Forderungsanmeldungen und die amtlichen Abschriften der zu Protokoll gegebenen Anmeldungen sowie die Abschriften der Beilagen sind dem Schuldner zuzustellen.**

(2) Der Schuldner hat bei jeder angemeldeten Forderung eine bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit und Rangordnung abzugeben; Vorbehalte des Schuldners bei Abgabe dieser Erklärungen sind unzulässig. Gibt der Schuldner zu einer Forderung keine Erklärung ab, so gilt die Forderung als anerkannt. Die vom Schuldner abgegebenen Erklärungen hat das Gericht im Verzeichnis anzumerken.

(3) Eine Forderung gilt im Konkurs als festgestellt, wenn sie vom Schuldner anerkannt und von keinem hiezu berechtigten Konkursgläubiger bestritten worden ist.

**Gerichtliche Veräußerung**

**§ 209. Das Konkursgericht hat das Exekutionsgericht um die gerichtliche Veräußerung der zur Konkursmasse gehörenden Sachen zu ersuchen.**

- 27 -

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

**§ 210. Die öffentlichen Bekanntmachungen sind ausschließlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vorzunehmen.**

### **Aktenübersendung**

**§ 211. Das Gericht kann den für das Vergleichsverfahren zuständigen Landeshauptmann um Übersendung der Akten des Vergleichsverfahrens ersuchen. Der Landeshauptmann hat diesem Ersuchen zu entsprechen.**

### **Vertretung des Schuldners durch eine bevorrechtete Schuldnerberatungsstelle**

**§ 212. Schuldner können sich auch durch eine bevorrechtete Schuldnerberatungsstelle vertreten lassen. Zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens und im Verfahren erster Instanz kann sich die bevorrechtete Schuldnerberatungsstelle, wenn sie nicht durch ein satzungsgemäß berufenes Organ vertreten ist, nur eines seiner Bediensteten oder eines gesetzlich befugten Parteienvertreters als Bevollmächtigten bedienen. Läßt sich ein**

- 28 -

Schuldner zur Erhebung eines Rekurses durch eine Schuldnerberatungsstelle vertreten, so muß das Rechtsmittel mit der Unterschrift eines Rechtsanwalts versehen sein.

### **Zweites Hauptstück**

#### **Vergleichsverfahren**

##### **Eröffnung**

§ 213. (1) Auf Antrag des Schuldners hat der Landeshauptmann, in dessen Sprengel das nach § 198 Abs. 1 für das Schuldenregulierungsverfahren zuständige Gericht liegt, ein Vergleichsverfahren zu eröffnen, wenn

1. der Schuldner eine natürliche Person ist und kein Unternehmen betreibt,
2. kein Konkursantrag eines Gläubigers vorliegt und
3. kein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren anhängig ist.

(2) Der Landeshauptmann hat die Eröffnung abzulehnen, wenn im letzten Jahr ein Vergleichsverfahren eröffnet wurde.

##### **Inhalt des Antrags**

§ 214. Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens hat ein Vermögensverzeichnis, einen Zahlungsplan und ein Verzeichnis der

- 29 -

Gläubiger zu enthalten. Für den Inhalt des Vermögensverzeichnisses gilt § 199.

#### **Prüfung des Zahlungsplans**

**§ 215. (1) Der Landeshauptmann hat dem Schuldner die Verbesserung des Antrags aufzutragen, wenn**

1. dieser nicht ein Vermögensverzeichnis, einen Zahlungsplan und ein Verzeichnis der Gläubiger enthält oder
2. der Zahlungsplan im Widerspruch zu der Vermögens- und Einkommenslage des Schuldners steht.

(2) Gegen den Auftrag zur Verbesserung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Die Verbesserung kann auch zu Protokoll gegeben werden. Darauf ist im Auftrag zur Verbesserung hinzuweisen.

#### **Behandlung des Antrags**

**§ 216. (1) Gegen einen den Eröffnungsantrag erledigenden Bescheid ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.**

(2) Der Landeshauptmann hat die für den Schuldner nach §§ 63 ff und § 198 zuständigen Gerichte und jeden bevorrechteten Gläubigerschutzverband unverzüglich von der Eröffnung und Beendigung des Vergleichsverfahrens zu verständigen.

- 30 -

### Konkurschutz

§ 217. (1) Die Entscheidung über einen Antrag auf Konkurseröffnung bleibt vom Tag der Eröffnung des Vergleichsverfahrens bis zu dessen Beendigung, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Eröffnung des Vergleichsverfahrens ausgesetzt. Beantragt der Schuldner binnen 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung, daß ein Gläubiger dem Zahlungsplan nicht zustimmt, bei Gericht die Einwendung eines Gläubigers gegen den Zahlungsplan durch eine Zustimmung zu ersetzen, so bleibt die Entscheidung über einen Antrag auf Konkurseröffnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung darüber ausgesetzt.

(2) Während dieser Frist entfällt die gesetzliche Verpflichtung des Schuldners, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen.

### Zustandekommen eines Vergleichs

§ 218. (1) Der Landeshauptmann hat Ausfertigungen des Zahlungsplans und des Vermögensverzeichnisses den vom Schuldner bekanntgegebenen Gläubigern zu übersenden und sie zur Äußerung aufzufordern. Im Fall der Nichtäußerung binnen 4 Wochen ist anzunehmen, daß die Gläubiger dem Zahlungsplan zustimmen. Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

- 31 -

(2) Wenn die Zustellung wegen Unbekanntheit des Aufenthalts eines oder mehrerer Gläubiger nur durch öffentliche Bekanntmachung nach § 25 Zustellgesetz geschehen kann, ist die Aufforderung zur Äußerung auch im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekanntzumachen.

(3) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen die Versäumung der Frist nicht statt.

(4) Wenn kein Gläubiger gegen den Zahlungsplan Einwendungen erhoben hat oder die Zustimmung nach § 220 ersetzt wird, gilt der Zahlungsplan als Vergleich angenommen. Der Vergleich hat die Rechtswirkungen eines Ausgleichs. Den Gläubigern und dem Schuldner ist eine Vergleichsausfertigung zu übersenden.

(5) Der Vergleich ist ein Exekutionstitel im Sinn der Exekutionsordnung. Der Landeshauptmann hat die Vollstreckbarkeit zu bestätigen.

(6) Eine gesetzwidrige oder irrtümlich erteilte Vollstreckbarkeitsbestätigung ist vom Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten durch Bescheid aufzuheben. Der Bescheid ist allen Beteiligten zuzustellen.

(7) Wenn zumindest ein Gläubiger gegen den Zahlungsplan Einwendungen erhoben hat, ist den Gläubigern und dem Schuldner mitzuteilen, welche Gläubiger gegen den Zahlungsplan keine Einwendungen erhoben, welche zugestimmt und welche Einwendungen erhoben haben.

(8) Gläubiger, deren Forderungen nur aus Verschulden des Schuldners unberücksichtigt geblieben sind, können die Bezahlung ihrer Forderungen im vollen Betrag vom Schuldner verlangen.

- 32 -

**Bevorrechtete Gläubigerschutzverbände**

**und Schuldnerberatungsstellen**

**§ 219. Gläubiger können sich durch einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband, Schuldner durch eine bevorrechtete Schuldnerberatungsstelle vertreten lassen.**

**Ersetzen der Zustimmung durch das Gericht**

**§ 220. (1) Auf Antrag des Schuldners kann das nach § 198 zuständige Gericht die Einwendung eines Gläubigers gegen den Zahlungsplan durch eine Zustimmung ersetzen, wenn**

- 1. kein Versagungsgrund nach §§ 153 und 154 vorliegt und**
- 2. die zur Annahme des Ausgleichsantrages nach § 147 Abs. 1 erforderlichen Mehrheiten erzielt worden sind.**

**(2) Vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu vernehmen. Er hat den Versagungsgrund glaubhaft zu machen.**

**(3) Ersetzt das Gericht die Einwendung eines Gläubigers gegen den Zahlungsplan durch eine Zustimmung, so hat das Gericht den Landeshauptmann, vor dem das Vergleichsverfahren durchgeführt wurde, davon zu verständigen.**

**(4) Auf das Verfahren ist das Erste Hauptstück dieses Teils anzuwenden.**

- 33 -

## **Artikel II**

### **Änderung der Kaiserlichen Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung**

Die Kaiserliche Verordnung über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung, RGBl.Nr. 337/1914, geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 370/1982, wird wie folgt geändert:

**Art. XII lautet:**

**"Bevorrechtung einer Schuldnerberatungsstelle**

**Art. XII (1) Der Bundesminister für Justiz hat eine Schuldnerberatungsstelle auf Antrag mit Bescheid zu bevorrechten, wenn diese**

1. nicht auf Gewinn berechnet ist,
2. verlässlich ist,
3. durchschnittlich im Geschäftsjahr mindestens zwei Mitarbeiter hat und
4. sich seit mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet der Schuldnerberatung erfolgreich betätigt hat.

Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme des Dachverbands der Schuldnerberatungsstellen einzuholen.

- 34 -

(2) Das Vorrecht erlischt mit der Auflösung der Schuldnerberatungsstelle. Der Bundesminister für Justiz hat das Erlöschen mit Bescheid festzustellen.

(3) Der Bundesminister für Justiz hat das Vorrecht mit Bescheid zu entziehen, wenn die Voraussetzungen wegfallen, unter denen es erteilt worden ist.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat die Erteilung, die Entziehung oder das Erlöschen des Vorrechts unverzüglich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.

(5) Die Erteilung, die Entziehung und das Erlöschen des Vorrechts werden mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam."

### Artikel III

#### Änderungen des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz, BGBl. Nr. 560/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 1 lautet:

"1. Zivilprozeß-, Exekutions- und Insolvenzsachen;"

2. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

- 35 -

**"Wirkungskreis in Insolvenzsachen**

**§ 17a. (1) Der Wirkungskreis in Insolvenzsachen umfaßt die Geschäfte in Konkursachen vor dem Bezirksgericht.**

**(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:**

- 1. Konkursverfahren, in denen die Passiven den Betrag von einer Million Schilling voraussichtlich übersteigen,**
  - 2. Beschlüsse nach dem § 194 Abs. 2 KO,**
  - 3. Entscheidungen, inwieweit für eine Forderung ein Stimmrecht zu gewähren ist."**
- 3. Die Überschrift des § 43 und dessen Abs. 1 lauten:**

**"Übertragung der Abhaltung von Arbeitsgebietslehrgängen**

**für Sachen des Firmenbuchs und des**

**Insolvenzverfahrens**

**§ 43. (1) Der Bundesminister für Justiz kann den Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit der Abhaltung eines Arbeitslehrgangs für Firmenbuch- sowie Insolvenzsachen beauftragen, wenn als Teilnehmer des Lehrganges nur Rechtspflegeranwärter des betreffenden Oberlandesgerichtssprengels in Betracht kommen oder wenn andere dienstliche Gründe die Übertragung notwendig machen."**

- 36 -

4. § 46 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Rechtspfleger, die nach den bisherigen Vorschriften für die im § 2 Z 1 genannten Arbeitsgebiete bestellt worden sind oder bestellt werden, ist der § 17a nicht anzuwenden; sie können jedoch eine Erweiterung ihres bisherigen Wirkungskreises auf die Insolvenzsachen (§ 17a) beantragen. Für die Ausbildung sind die Bestimmungen des III. Abschnittes mit den im Abs. 4 Z 1 bis 4 genannten Abweichungen anzuwenden."

**Artikel IV**

**Inkrafttreten -**

**Schluß- und Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) Es ist auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1993 eingeleitet wurden.

(3) Anträge auf Einleitung des Abschöpfungsverfahrens können nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestellt werden.

(4) § 141 Z 3 KO in der Fassung des Art. I ist auf anhängige Konkursverfahren anzuwenden, wenn der Ausgleichsantrag nach dem 30. Juni 1993 gestellt wird.

(5) Ein Überweisungsantrag nach § 198 Abs. 2 KO in der Fassung des Art. I kann nach dem 30. Juni 1993 gestellt werden.

- 37 -

(6) Ein Konkursantrag einer natürlichen Person ist nicht deshalb unzulässig, weil vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Konkurs aufgehoben oder ein Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde. § 142 Z 1 KO ist nicht anzuwenden.

(7) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

9551C

BMJ, Entwurf der KO-Nov 1993, JMZ 13008/91-I 5/92







**Vorblatt****Problem:**

Nichtunternehmern ist das Insolvenzverfahren weitgehend verschlossen. Überdies entfällt bei Durchführung eines Insolvenzverfahrens das Nachforderungsrecht der Gläubiger, das ausschließlich bei natürlichen Personen Bedeutung hat, nur bei Abschluß eines (Zwangs)Ausgleichs, der aber bei Nichtunternehmern im Hinblick auf die starren Ausgleichsbestimmungen und das Fortbestehen der Sicherungsrechte am Einkommen des Schuldners kaum möglich ist. Zugleich ist Gläubigern die Hereinbringung ihrer Forderungen nur in einem für eine Insolvenssituation nicht geeigneten Exekutionsverfahren möglich.

**Ziel:**

Es sollen in Anlehnung an internationale Vorbilder insolvenzrechtliche Bestimmungen geschaffen werden, die die aufgezeigten Mängel beseitigen.

**Inhalt:**

Durch den Entwurf soll das Insolvenzverfahren für Nichtunternehmer geöffnet werden. Gläubigern soll eine Hereinbringung (eines Teils) ihrer Forderungen ohne viel Aufwand ermöglicht werden. Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, daß für redliche Schuldner im Regelfall eine gesetzliche Schuldenbereinigung möglich ist, und zwar vor den Ländern im Rahmen eines Vergleichsverfahrens oder im Rahmen eines (daran anschließenden) vereinfachten Konkursverfahrens vor den

- 39 -

Bezirksgerichten (Schuldenregulierungsverfahren), einerseits durch einen Zwangsausgleich, andererseits durch ein Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung.

**Alternativen:**

Alternativen, die die gleichen Ergebnisse erreichen, gibt es nicht.

**Kosten:**

Kosten sind einerseits bei den Gerichten, andererseits bei den Ländern zu erwarten.

Zum Ausmaß der Kosten im einzelnen wird auf die Punkte 7 und 8 des allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.

**EG-Recht:**

In den Europäischen Gemeinschaften gibt es keine Richtlinien oder sonstige Vorschriften, die den in diesem Bundesgesetz behandelten Fragenkreis betreffen.

9552C

BMJ, Entwurf der KO-Nov 1993, JMZ 13008/91-I 5/92

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

1. Wird eine Person, die kein Unternehmen betreibt, zahlungsunfähig, so bieten ihr derzeit die Insolvenzgesetze keinen Ausweg. Diese haben vorwiegend Unternehmer im Auge. Für Nichtunternehmer ist es meist bereits eine unüberwindliche Hürde, die Verfahrenseröffnung zu erreichen, weil das Gericht mangels Vermögenswerten vom Schuldner einen Kostenvorschuß verlangt. Überdies bietet dem Schuldner im Konkurs nur der Abschluß eines Zwangsausgleichs eine Möglichkeit, seine finanzielle Situation zu bereinigen. Um dies zu erreichen, muß er zumindest 20 % der Konkursforderungen innerhalb eines Jahres zahlen können. Dies ist dem Schuldner kaum möglich, weil sein Gehalt meist gepfändet, abgetreten oder verpfändet ist und diese Sicherungsrechte trotz Konkurseröffnung weiterbestehen. Dem Schuldner ist es jedoch nicht möglich, vom unpfändbaren Betrag seines Einkommens die Mindestquote in einem Jahr zu zahlen. Die durch Aus- oder Absonderungsrechte gedeckten Forderungen sind sogar voll zu befriedigen. Kommt es nicht zum Abschluß eines Zwangsausgleichs, so wird das Vermögen des Schuldner verwertet und der Erlös an die Gläubiger verteilt. Soweit deren Forderungen dadurch nicht befriedigt werden, bleiben sie weiter aufrecht. Der Schuldner ist nach wie vor Exekutionen ausgesetzt.

2. Aus diesen Gründen sind Insolvenzverfahren von Nichtunternehmern äußerst selten. So betrafen im Jahr 1991 von den

- 41 -

3324 Insolvenzen 439 Privatpersonen, wobei 187 Verfahren eröffnet und 252 abgewiesen wurden; im ersten Halbjahr 1992 entfielen von 1751 Insolvenzen 177 auf Private (Insolvenzstatistik des Alpenländischen Kreditorenverbands). Die Gläubiger führen in diesem Fall Exekutionen, die aus der Sicht der Gläubigergemeinschaft gesehen nicht zielführend sind. Da meist wenig verwertbares Vermögen des Schuldners vorhanden ist, kommen - aufgrund des im Exekutionsverfahren geltenden Prioritätsprinzips - nur rasch andrängende Gläubiger zum Zug. Ein Gläubiger, der dem Schuldner Zeit für eine wirtschaftliche Konsolidierung gewährt, also mit Exekutionsschritten zuwartet, hat oft das Nachsehen. Im Rahmen des Exekutionsverfahrens laufen weitere Kosten auf, die die Schuld weiter vergrößern. Der Schuldner hat keine Möglichkeit, das Auflaufen von Kosten zu verhindern. Die Forderungen sind auch praktisch unverjährbar, weil durch jeden Vollzugsschritt die Verjährungsfrist von 30 Jahren unterbrochen wird.

3. Diese unbillige Situation betrifft nicht nur Einzelfälle. Nach jüngsten Untersuchungen haben in Österreich 80 000 Haushalte Kreditverpflichtungen, die sie bereits an den Rand des finanziellen Ruins gebracht oder finanziell ruiniert haben (Studie des Instituts für Gesellschaftspolitik, 103; die Studie des Wirtschaftsforschungsinstituts über die Aspekte der Verschuldung privater Haushalte berücksichtigt nur die Bankkredite. Hierbei ergeben sich, wenn man durchschnittlich zwei Kredite je Problemhaushalt annimmt, 48 650 Problemfälle, bei der Annahme von drei Krediten rund 32 400).

- 42 -

4. Bundesminister für Justiz Dr. Michalek hat zur Vorbereitung eines Gesetzesentwurfs eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die unter dem Vorsitz des Leiters der Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht, Dr. Mohr, von September 1991 bis Mai 1992 monatlich tagte. An dieser Arbeitsgruppe nahmen Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, der Sozialpartner, der Vereinigung der Österreichischen Richter, des Zentralausschusses für die sonstigen Bediensteten beim Bundesministerium für Justiz, des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, der Gläubigerschutzverbände, der Schuldnerberatungsstellen sowie weitere Praktiker und Wissenschaftler teil. Grundlage der Besprechungen war die von Univ.-Ass. Dr. Fink erstellte Studie "Verbraucherverschuldung und Insolvenzrecht". Mit den Ländern wurde das Vorhaben, insbesondere deren Beteiligung am Verfahren durch Einrichtung von Schlichtungsstellen, in der beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eingerichteten Arbeitsgruppe "Privatverschuldung" unter dem Vorsitz des Leiters der Gruppe Konsumentenpolitik und Konsumentenschutz, Dr. Mayer, erörtert.

5. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll im Interesse der Gläubiger und Schuldner eine Verbesserung der Situation (Zahlungsunfähigkeit eines Nichtunternehmers) erreicht werden. Es sollen adäquate Verfahren angeboten werden, die eine Alternative zu den Exekutionsverfahren sind.

5.1. Vor allem außergerichtliche Einigungen sollen gefördert werden, einerseits vor den Schuldnerberatungsstellen, andererseits vor den Ländern im Rahmen eines Vergleichsverfahrens.

5.1.1. Die Schuldnerberatungsstellen werden auch in Zukunft meist erste Anlaufstelle für den Schuldner sein. Die Existenz des Schuldenregulierungsverfahrens, in dem auch eine Restschuldbefreiung ohne Zustimmung der Gläubiger möglich ist, wirkt sich auf die Verhandlungsbereitschaft der Gläubiger förderlich aus. Für die Schuldnerberatungsstellen wird es daher in Zukunft eher möglich sein, einvernehmliche Lösungen mit den Gläubigern zu erreichen. Ist dies nicht möglich, können sie den Schuldner bei der Ausarbeitung eines Zahlungsplans unterstützen, den er für die Einleitung eines Vergleichs- und eines Schuldenregulierungsverfahrens benötigt, und ihn auch in diesen Verfahren vertreten.

5.1.2. Die Annahme eines Zahlungsplans scheitert außergerichtlich oft an einem einzigen Gläubiger, der durch Nichtreagieren eine sinnvolle Lösung verhindert, mag seine Forderung auch sehr gering sein. Dem soll im Rahmen des vor den Ländern vorgesehenen Vergleichsverfahrens entgegengewirkt werden. Es wird vorgesehen, daß Nichtäußerung als Zustimmung gilt. Die mit Zustimmung aller - wenn auch teilweise fingiert - angenommenen Vergleiche haben die Wirkungen eines Ausgleichs. Überdies kann die mangelnde Zustimmung eines - einzelnen - Gläubigers durch das Gericht ersetzt werden, sofern der Gläubiger nicht eine Sperrminorität besitzt.

Es wird erwartet, daß 50 % der Fälle außergerichtlich gelöst werden können.

Das Vergleichsverfahren wurde derart gestaltet, daß selbst bei erfolglosem Verfahren nicht das gerichtliche Verfahren vorweg genommen wird. Aus diesem Grund sind an die Verfahrenseröffnung auch keine

- 44 -

Rechtsfolgen - die jenen der KO vergleichbar wären - geknüpft. Dadurch wird auch das Auflaufen von Verfahrenskosten weitgehend vermieden, weil etwa eine Verlautbarung der Verfahrenseröffnung nicht erforderlich ist.

5.2. Wurde die Situation im Vergleichsverfahren nicht bereinigt, so kann der Schuldner das gerichtliche Insolvenzverfahren einleiten. Hierfür gelten folgende Besonderheiten:

- zuständig ist das Bezirksgericht,
- der Konkursantrag muß ein Vermögensverzeichnis und einen Zahlungsplan enthalten,
- dem Schuldner kann Verfahrenshilfe bewilligt werden, wenn er kein kostendeckendes Vermögen hat,
- ein Masseverwalter ist nur in Ausnahmefällen zu bestellen.

Primäres Ziel des Schuldenregulierungsverfahrens ist der Abschluß eines Zwangsausgleichs. Die derzeit vorgesehenen Mehrheiten sollen aufrecht bleiben. Der Abschluß des Zwangsausgleichs soll jedoch durch flexible Bestimmungen erleichtert werden. Die Ausgleichsfrist wird auf maximal fünf Jahre verlängert; die Quote wird auf 30 % angehoben, wenn der Schuldner eine längere Zahlungsfrist als ein Jahr in Anspruch nimmt.

Der Abschluß eines Zwangsausgleichs wird auch dadurch erleichtert, daß die Konkurseröffnung Wirkungen auf die Vorausabtretungen und Pfandrechte am Gehalt hat. Mit Konkurseröffnung erlöschen die gerichtlichen Pfandrechte sofort, die vertraglichen Sicherungsrechte nach einer Frist von etwa zwei Jahren.

- 45 -

Durch Zwangsausgleich werden sich daher etwa 60 % der an das Gericht herangetragenen Fälle lösen lassen.

5.3. Kommt es nicht zum Abschluß eines Zwangsausgleichs, so steht dem Schuldner – und zwar allen natürlichen Personen – ein Abschöpfungsverfahren offen, das ihm eine Restschuldbefreiung ermöglicht. Das Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung bildet somit nur ein Auffangnetz für Fälle, in denen ein Zwangsausgleich nicht zustande kommt. Für das Abschöpfungsverfahren ist eine Zustimmung der Gläubiger nicht erforderlich.

Als Korrektiv dafür, daß die Zustimmung der Gläubiger nicht erforderlich ist, werden Versagungsgründe ins Gesetz aufgenommen. Es soll somit nur ein redlicher Schuldner die Möglichkeit erhalten, von seinen Schulden befreit zu werden.

Der Schuldner muß den pfändbaren Teil des Bezugs für sieben Jahre den Gläubigern zur Verfügung stellen. Auch anderer Vermögenserwerb (etwa Erbschaften) kommt den Gläubigern zugute.

Der Schuldner darf auch während des Abschöpfungszeitraums keine Obliegenheitsverletzung begehen. Dem Schuldner obliegt es, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen. Erwirtschaftet der Schuldner im Abschöpfungsverfahren eine Quote von 20 %, dann kann er bereits nach fünf Jahren von den restlichen Schulden befreit werden. Nach Ablauf von sieben Jahren reicht es aus, daß der Schuldner eine Mindestquote von 10 % oder 100 000 S erwirtschaftet hat.

- 46 -

Diese Werte bedeuten, daß höchstens 100 000 S erbracht werden müssen (der Schuldner hat somit knapp über 1 000 S monatlich für die Gläubiger zu erwirtschaften).

Es ist zu erwarten, daß in 20 % der an das Gericht herangetragenen Fälle eine Schuldenregulierung durch Erbringung der Mindestquoten möglich ist.

War es dem Schuldner nicht möglich, diese Mindestquote zu erbringen, so hat auf Antrag eines Gläubigers das Konkursgericht auszusprechen, ob und inwieweit nach Grundsätzen der Billigkeit der Schuldner von den noch offenen Verbindlichkeiten befreit ist. Eine solche Billigkeitsentscheidung wird nur bei etwa 10 % der Fälle nötig sein. In weiteren 10 % der Fälle wird das Verfahren vorzeitig eingestellt werden.

6. Der Entwurf ist nach der Exekutionsordnungs-Novelle 1991 ein weiterer Schritt zur Verbesserung des Vollstreckungsverfahrens.

#### 7. Personelle Belastung

Dieser Entwurf wird zu einer stärkeren Belastung der Länder und der Gerichte führen und eine personelle Verstärkung erforderlich machen.

7.1. Die Mehrbelastung bei den Gerichten ist darauf zurückzuführen, daß Konkursverfahren von natürlichen Personen (insbesondere Nichtunternehmern) ansteigen und sich darüber hinaus an Konkursverfahren von Nichtunternehmen, wenn es nicht zum Zwangsausgleich kommt, meist Abschöpfungsverfahren anschließen werden.

9553C

BMJ, Entwurf der KO-Nov 1993, JMZ 13008/91-I 5/92

Es ist zu erwarten, daß jährlich - neben den derzeit etwa 1 000 über das Vermögen natürlicher Personen eröffneten Insolvenzverfahren - weitere 10 000 zahlungsunfähige Personen insolvenzrechtliche Verfahren anstreben werden. Bei diesen zusätzlichen Insolvenzverfahren wird es sich um eine Dauerbelastung handeln, weil natürliche Personen ihrer Konkursantragspflicht (längstens binnen 60 Tagen nach Eintritt des materiellen Konkurses) meist verspätet nachkommen, sodaß sich die bereits derzeit zahlungsunfähigen natürlichen Personen über Jahre und Jahrzehnte verteilt an die Gerichte wenden und diese Verfahren zusammen mit den tatsächlichen Neuinsolvenzen eine dauernde Mehrbelastung mit sich bringen werden.

Von diesen 10 000 Verfahren werden etwa 10 % bei den Gerichtshöfen beantragt werden, wobei die Hälfte davon eröffnet, die andere Hälfte an die Bezirksgerichte überwiesen werden wird, weil es sich um Nichtkaufleute handelt und der Schuldner dies beantragt.

Bei den Gerichtshöfen ist mit einem Ansteigen der eröffneten Insolvenzverfahren um insgesamt etwa 20 % (dies sind 500 Verfahren) zu rechnen, wobei in etwa 25 % der Gesamtfälle ein Abschöpfungsverfahren durchzuführen sein wird.

Da zu erwarten ist, daß etwa die Hälfte der bei den Ländern anhängig gemachten Verfahren im Rahmen des Vergleichsverfahrens gelöst werden können, bleiben 5 000 Fälle über, die an die Bezirksgerichte herangetragen werden. An diese Konkursverfahren werden sich in 40 % der Fälle (4 000 Anträge) Abschöpfungsverfahren anschließen.

- 48 -

Dies ergibt einen Mehrbedarf von 5 Richtern bei den Gerichtshöfen.

Das Verfahren bei den Bezirksgerichten wird - unter Berücksichtigung, daß 80 % der bei den Bezirksgerichten geführten Insolvenzverfahren von Rechtspflegern erledigt werden - 7 Richter und 28 Rechtspfleger beschäftigen.

Der Mehrbedarf an Richtern, Rechtspflegern und Geschäftsstellenpersonal im Bereich der Insolvenzverfahren wird nur zum Teil wieder dadurch kompensiert werden, daß im Exekutionsbereich mit einer Entlastung zu rechnen ist. Während des Konkurses und des anschließenden siebenjährigen Abschöpfungsverfahren sind die beteiligten Gläubiger gehindert, Exekutionen gegen den Schuldner zu führen.

Da gegen einen Verpflichteten im Durchschnitt etwa sieben Exekutionsverfahren geführt werden, ergibt dies, wenn man weiters berücksichtigt, daß in 10 % der Insolvenzverfahren keine Entschuldung erfolgen wird, eine Entlastung der Gerichte um etwa 65 000 Exekutionsverfahren jährlich, das sind fast 5 % der Gesamtexekutionen. Ausgehend von derzeit 148 zur Verfügung stehenden Arbeitskapazitäten von Exekutionsrechtspflegern und 390 Gerichtsvollziehern ergibt dies eine Ersparnis von etwa 7 Rechtspflegern und 15 Gerichtsvollziehern. Bei den Gerichtsvollziehern wurde von einer geringeren Entlastung ausgegangen, weil sie auch im Rahmen des Konkursverfahrens Aufgaben, wie die Erstellung des Inventars, wahrzunehmen haben.

Bei Berücksichtigung der Ersparnis ergibt sich ein Personalbedarf von 33 Planstellen für Entscheidungsträger (davon 12 Richter und 21 Rechtspfleger) und 51 Planstellen für nichtrichterliches Personal;

- 49 -

dies sind 28 Mio. S jährlich auf Bezugsbasis 1992.

Bis die benötigten Richter und Rechtsanwälte ausgebildet sein werden, wird eine empfindliche Mehrbelastung der Gerichte zu verkraften sein.

Die einmalig anfallenden Bau- und Einrichtungskosten werden auf rund 50 Mio. S geschätzt. Der zusätzliche laufende Sachaufwand wird rund 7 Mio. S jährlich betragen.

7.2. Bei den Ländern ist für das Vergleichsverfahren mit einem zusätzlichen Personalaufwand von je zwei Bediensteten je Bundesland, davon ein A-Beamter, zu rechnen.

Die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern auf Basis des § 5 FAG sind vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz beim Bundesministerium für Finanzen eingeleitet worden.

#### 8. Sonstiger finanzieller Aufwand

Der Stufenbau der im Entwurf vorgesehenen Verfahren (Vergleichsverfahren, Zwangsausgleich, Abschöpfungsverfahren) wurde vorgesehen, um ein der jeweiligen finanziellen Situation des Schuldners angepaßtes Verfahren anbieten zu können. Dies minimiert den Verfahrensaufwand. Das Interesse der Gläubiger am Zustandekommen eines außergerichtlichen Ausgleichs oder eines Vergleichs im Vergleichsverfahren besteht darin, daß die Leistungsfähigkeit des Schuldners in diesem Stadium höher ist, weil noch keine Verfahrenskosten aufgelaufen sind. Zugangsbarrieren (wie etwa der Ertrag eines Kostenvorschusses, um die Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens zu erreichen) würden jedoch das Interesse aggressiver Gläubiger an außergerichtlichen Lösungen mit Schuldern, die kein Vermögen haben, schmälern, weil für diese dann ein Zwangsausgleich, bei dem ein

- 50 -

Gläubiger überstimmt werden kann, oder ein Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung, wo die Zustimmung der Gläubiger nicht erforderlich ist, nicht in Betracht käme, sodaß die Gläubiger weiterhin bei Nichtzustimmung zu außergerichtlichen Ausgleichsanboten durch aggressive Exekutionsmaßnahmen die Hereinbringung ihrer Forderungen versuchen können.

Das Abschaffen der Zugangsbarriere ist daher erforderlich. Sonst würden zahlungsunfähige Personen, die über kein oder kein Vermögen, das die Kosten des Verfahrens deckt, vom Verfahren ausgeschlossen werden. Um den Zugang zu ermöglichen, wird vorgesehen, daß Schuldner, die kein zur Deckung der Kosten des Verfahrens hinreichendes Vermögen haben, Verfahrenshilfe nicht nur für die Ediktkosten, was derzeit möglich ist, sondern auch für die Kosten der Organe des Verfahrens gewährt werden kann. Durch strenge Voraussetzungen wird erreicht, daß die Zahl der Verfahrenshilfesfälle möglichst gering ist.

Verfahrenshilfe soll nur dann möglich sein, wenn der Schuldner die Tätigkeit des Gerichts entsprechend unterstützt, indem er von vornherein einen Zahlungsplan und ein genaues Vermögensverzeichnis vorlegt. Überdies wurde das Verfahren auch so gestaltet, daß möglichst wenig Kosten auflaufen. So ist in Schuldenregulierungsverfahren nur in Ausnahmefällen ein Masseverwalter zu bestellen. Wird von der Bestellung eines Masseverwalters abgesehen, so haben dessen Aufgaben die Gerichte teilweise selbst auszuüben. Dieser Mehraufwand wird jedoch dadurch ausgeglichen, daß die geringen Kosten die - verfahrensrechtlich einfachen - Zwangsausgleichsfälle anheben werden und dabei ein - verfahrensrechtlich aufwendigeres - Abschöpfungsverfahren entbehrlich machen.

- 51 -

Die Kosten des Verfahrens werden auch dadurch möglichst gering gehalten, daß diese zum Teil auch von den Gläubigern zu tragen sind, wenn die Maßnahmen ausschließlich in ihrem Interesse liegen.

Es ist daher zB Sache des Gläubigers, sich zwischen einer Überwachung und einer damit verbundenen verstärkten Kontrolle des Schuldners und einem Verfahren ohne Überwachung zu entscheiden. Der Gläubiger hat hiebei auch eine mit einer Überwachung verbundene höhere Treuhänderbelohnung, die aus der Konkursmasse nicht gedeckt werden kann, zu tragen, bei Deckung wird der Erlös der Gläubiger geschmälert. Die durch die erweiterte Möglichkeit der Verfahrenshilfe jährlich auflaufenden Kosten sind mit 3 Mio. S jährlich zu veranschlagen.

9. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG ("Zivilrechtswesen").

10. In den Europäischen Gemeinschaften gibt es keine Richtlinie oder sonstige Vorschriften, die sich mit den in diesem Bundesgesetz geregelten Fragen beschäftigen.

#### Besonderer Teil

##### Zu Art. I Z 1 (§ 12a):

Eines der Ziele des Gesetzesentwurfs ist es, einem redlichen Schuldner die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen eines Insolvenzverfahrens von seinen (restlichen) Schulden zu befreien. Dazu dienen die flexiblere Gestaltung der Fristen und Quoten im Zwangsausgleich (s. § 141 Z 3 idF des Entwurfs) sowie die Möglichkeit

- 52 -

einer Restschuldbefreiung im Rahmen eines Abschöpfungsverfahrens, sollte dem Schuldner der Abschluß eines Zwangsausgleichs nicht möglich sein. Beide Systeme setzen voraus, daß das Einkommen des Schuldners diesem zur gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung steht, weil dieses zumeist das einzige Vermögen des Schuldners ist. Es müssen daher Vorausabtretungen, Verpfändungen und Pfändungen der Bezüge zugunsten eines einzelnen Gläubigers, wie sie bei Insolvenz eines Arbeitnehmers regelmäßig vorliegen, in ihrer Wirksamkeit beschränkt werden. Dies wird durch § 12a erreicht.

Würde auf jede Einschränkung der Vorausverfügungen über Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder über andere Bezüge mit Einkommensersatzfunktion verzichtet werden, so könnte sowohl ein Zwangsausgleich als auch eine Restschuldbefreiung selbst bei redlichen Schuldern in sehr vielen Fällen nicht erreicht werden. Dem Schuldner stünden keine Möglichkeiten offen, den Abschluß eines Zwangsausgleichs zu erreichen, es sei denn, er erhielte Unterstützung von dritter Seite (Verwandte), weil er sein Einkommen nicht zur gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger verwenden kann. Gleiches gilt auch für die Restschuldbefreiung im Rahmen eines Abschöpfungsverfahrens, unabhängig davon, welche Voraussetzungen im einzelnen für eine Restschuldbefreiung gegenüber den Konkursgläubigern aufgestellt würden. Solange die - regelmäßig vorliegende - Abtretung, Verpfändung oder Pfändung der Bezüge wirksam wäre, erhält den pfändbaren Teil des Einkommens der gesicherte Gläubiger. Dem Schuldner käme auch insoweit keine Schuldbefreiung zugute; die Restschuldbefreiung gegenüber den übrigen Konkursgläubigern würde ihm wenig helfen.

- 53 -

Überdies würden bei Fortbestehen der Pfandrechte am Bezug berufstätige Schuldner faktisch dazu gedrängt werden, den Arbeitgeber zu wechseln, um damit bestehende Sicherungsrechte an ihrem Einkommen abzuschütteln.

Um die vertraglichen Sicherheiten an den laufenden Bezügen nicht zu entwerten, läßt Abs. 1 Abtretungen und Verpfändungen noch rund zwei Jahre nach der Eröffnung des Konkurses wirksam sein; erst für die Folgezeit stehen die Bezüge des Schuldners für eine Verteilung an die Gesamtheit der Gläubiger zur Verfügung. Wenngleich auch in dieser Regelung eine erhebliche Einschränkung der Rechtsstellung des gesicherten Gläubigers liegt, ist hiebei zu bedenken, daß Abtretungen und Verpfändungen zukünftiges Vermögen erfassen, sodaß von vornherein nicht sicher ist, ob und inwieweit sie tatsächlich dem Gläubiger Sicherheit und Befriedigung bieten.

Durch die Zweijahresfrist bleibt dem Schuldner bei Abschluß eines Zwangsausgleichs, wenn er die 5-Jahres-Frist des § 141 Z 3 (idF des Entwurfs) ausschöpft, noch ein Zeitraum von zumindest 3 Jahren, währenddessen ihm seine Einkünfte voll zur quotenmäßigen Befriedigung sämtlicher - auch der ungesicherten Gläubiger - zur Verfügung stehen. Eine längere Fortbestehensdauer der Sicherungsrechte würde die Erfüllbarkeit des Zwangsausgleichs unmöglich machen.

Für den gleichen Zeitraum, für den eine Abtretung oder Verpfändung der Bezüge wirksam ist, ist nach Abs. 2 eine Aufrechnung gegen die Forderung auf Zahlung der Bezüge zulässig. Eine Aufrechnungsbefugnis wird also in gleichem Umfang respektiert wie eine Vorausabtretung. Dies betrifft nur den pfändbaren Teil der Bezüge. Die

- 54 -

Aufrechnungsbefugnis mit dem unpfändbaren Teil nach § 293 EO und die Geltendmachung von Beträgen zur Hereinbringung eines Vorschusses und von Dienstgeberdarlehen bleibt, soweit sie sich nach § 290c EO auf den unpfändbaren Betrag bezieht, unberührt. Abs. 2 gilt nur, soweit die Beschränkungen der §§ 19 und 20 nicht entgegenstehen, die ausdrücklich vorbehalten werden. Wie bei einem Zusammentreffen von Verpfändung oder Abtretung der Bezüge einerseits und Aufrechnungsbefugnis des zur Zahlung der Bezüge Verpflichteten andererseits vorzugehen ist, ergibt sich aus dem ABGB.

Soweit nach Abs. 2 ein Recht zur Aufrechnung gegen die Forderung auf die Bezüge besteht, hat der zur Zahlung der Bezüge Verpflichtete nach § 189 Abs. 3 auch im anschließenden Abschöpfungsverfahren ein Aufrechnungsrecht.

Die Wirksamkeit einer Pfändung der Bezüge wird durch Abs. 3 stärker eingeschränkt. Eine solche Pfändung hat nur für rund einen Monat nach der Verfahrenseröffnung Bestand. Hier geht es nicht um eine Kreditsicherheit, sondern um das - häufig zufällige - Zuvorkommen eines Gläubigers vor den übrigen.

Abs. 4 bezweckt eine Information des zur Auszahlung der Bezüge Verpflichteten über den Zeitpunkt des Erlöschens der Ab- und Aussonderungsrechte an den Bezügen. Dadurch wird der zur Zahlung der Bezüge Verpflichtete in die Lage versetzt, das Erlöschen der Pfandrechte und Vorausabtretungen am Bezug zu berücksichtigen.

9553C

BMJ, Entwurf der KO-Nov 1993, JMZ 13008/91-I 5/92

- 55 -

**Zu Art. I Z 2 (§ 69):**

Da das in den §§ 198ff des Entwurfs vorgesehene Schuldenregulierungsverfahren Elemente des Ausgleichsverfahrens enthält – es wird die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und eines Zahlungsplans verlangt – wird Abs. 2 dahin ergänzt, daß der Antrag auf Einleitung eines Schuldenregulierungsverfahrens nicht schuldhaft verzögert ist, wenn dessen Eröffnung im Wege eines Vergleichsverfahrens vor den Ländern sorgfältig betrieben worden ist.

**Zu Art. I Z 3 (§ 72a):**

Voraussetzung für eine Konkursöffnung ist ein zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichendes Vermögen. Bei dessen Fehlen wird der Ertrag eines Kostenvorschusses verlangt (OLG Linz 9.1.1992, 2 R 308/91). Bei Festlegung der Höhe wird vor allem auf die voraussichtliche Höhe der Belohnung eines Masseverwalters und der Veröffentlichungskosten Bedacht genommen. Wegen der Höhe des verlangten Kostenvorschusses ist es dem Schuldner oft nicht möglich, die Konkursöffnung zu erreichen.

Dem Schuldner kann bereits derzeit Verfahrenshilfe bewilligt werden. Nach § 64 Abs. 1 ZPO hat jedoch nur die einstweilige Befreiung von den Kosten der notwendigen Verlautbarungen Bedeutung. Eine Befreiung von den Gerichtsgebühren wird kaum in Betracht kommen, weil diese nur bei Verteilung des Vermögens, nicht aber bei Aufhebung des Konkurses mangels Vermögens (§ 166 Abs. 2) anfallen.

Durch Abs. 2 wird erreicht, daß dem Schuldner auch die einstweilige Befreiung von der Belohnung und Entlohnung für die

- 56 -

Konkursorgane, wie insbesondere Masseverwalter und Treuhänder, gewährt werden kann. Ebenso wie dies § 64 Abs. 3 ZPO für die Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, für die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer und Beisitzer, für die Kosten der notwendigen Verlautbarungen und für die Kosten eines Kurators vorsieht, kann die Befreiung wirksam noch bis zur Entrichtung dieser Kosten beantragt werden.

Die Bewilligung der Verfahrenshilfe bedeutet, daß dem Schuldner ein Kostenvorschuß auch dann nicht aufzuerlegen ist, wenn es an einem zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens hinreichenden Vermögens mangelt. Dadurch wird es dem Schuldner möglich, auch bei Vermögenslosigkeit eine Restschuldbefreiung im Rahmen eines Abschöpfungsverfahrens zu erreichen. Der Antrag auf Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens wird daher auch als Voraussetzung zur Bewilligung der Verfahrenshilfe festgelegt. Daraus ergibt sich iVm. § 181 Abs. 1, wonach nur eine natürliche Person ein Abschöpfungsverfahren beantragen kann, eine Einschränkung auf diesen Personenkreis.

Nach wie vor stellt das Fehlen eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens bei einem Gläubigerantrag auf Eröffnung des Konkurses ein Konkurshindernis dar. In diesem Fall ist der Konkurs nur dann zu eröffnen, wenn ein Kostenvorschuß erlegt wird.

Nach § 63 Abs. 1 ZPO ist einer Partei Verfahrenshilfe soweit zu bewilligen, als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu

bestreiten. Dies ist bei einem Konkurs, dessen Eröffnung Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung voraussetzt und der bewirkt, daß dem Schuldner nur das Existenzminimum vom Arbeitseinkommen oder die ihm nach § 5 Abs. 1 zu überlassenden Beträge verbleiben, regelmäßig gegeben. Anders als bei Zivilverfahren ist im Konkurs eine Verwertung des Vermögens vorgesehen, wobei aus dem Erlös die Kosten des Konkursverfahrens als Masseforderungen nach § 46 Abs. 1 Z 1 zu befriedigen sind. Es ist daher im Konkursverfahren daran anzuknüpfen, ob es an einem zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens mangelt. Mangelt es an einem solchen Vermögen, so wird das Verfahren vor allem im Interesse des Schuldners geführt, weil ihm eine Restschuldbefreiung im Rahmen des Abschöpfungsverfahrens gewährt werden kann. Der Schuldner soll daher bereits bei Beantragung der Verfahrenshilfe dokumentieren, daß er ein Abschöpfungsverfahren anstrebt und daß ein Verfahrenserfolg mit bestimmter Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann. Er hat daher auch seine Bereitschaft zur Mitwirkung im Konkursverfahren insoweit darzulegen, als er ein genaues Vermögensverzeichnis und, wenn er Unternehmer ist, auch eine Bilanz vorzulegen hat (Abs. 1 Z 1). Die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens darf auch nicht aussichtslos sein, was bei Vorliegen der von Amts wegen zu prüfenden Einleitungshindernisse gegeben wäre (Abs. 1 Z 3).

Soweit dem Schuldner Verfahrenshilfe gewährt wird, sind die Kosten des Verfahrens bei Fälligkeit einstweilen aus Amtsgeldern zu zahlen (Abs. 2). Ergibt sich ein Erlös aus der Konkursmasse oder werden im Abschöpfungsverfahren vom Schuldner Leistungen erbracht, so sind dem Bund die vom ihm ausgezahlten Beträge zu ersetzen (Abs. 3).

- 58 -

Durch die strengen Voraussetzungen wird auch erreicht, daß die Zahl der Verfahrenshilffälle möglichst gering ist. Dies wird auch dadurch unterstützt, daß im Schuldenregulierungsverfahren ein Masseverwalter nur ausnahmsweise zu bestellen ist und daß von der Bestellung eines Treuhänders abgesehen werden kann. Die Belohnung des Masseverwalters und die übrigen Verfahrenskosten sind jedenfalls gedeckt, wenn es zu einem Zwangsausgleich kommt oder wenn der Schuldner eine vorzeitige Beendigung des Abschöpfungsverfahrens nach fünf Jahren erreichen will. In allen anderen Fällen wird die Belohnung des Masseverwalters gering sein.

Anders als bei einem Konkursantrag eines Gläubigers, wo vorgesehen ist, daß der Schuldner für einen vom Gläubiger erlegten Kostenvorschuß nur mit der Konkursmasse haftet, geht hier die Haftung weiter, weil der für die Einschränkung maßgebliche Grund, daß Gläubiger den Konkursantrag mißbrauchen (Denkschrift zur Einführung eines Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung, 69) hier nicht gegeben ist. Der Schuldner haftet daher auch noch nach dem Abschöpfungsverfahren, und zwar für die in § 71 ZPO vorgesehene Frist von 3 Jahren.

Zu Art. I Z 4 (§ 141):

Die derzeit geltende Frist von einem Jahr zur Zahlung der 20 %igen Ausgleichsquote ist - insbesondere für den typischen Nichtunternehmer - zu kurz. Die Verlängerung des dem Schuldner zur Verfügung stehenden Erfüllungszeitraumes dient daher dazu, dem

- 59 -

Schuldner den Abschluß eines Zwangsausgleichs zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Deshalb wird bei natürlichen Personen, die kein Unternehmen betreiben, die Höchstfrist auf 5 Jahre verlängert. Im Hinblick auf die Verlängerung der Frist erscheint eine Anhebung der Mindestquote auf 30 % angebracht. Die angebotene Quote muß darüber hinaus im Verhältnis zur Zahlungsfrist den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners angemessen sein. Dies wird durch das Erfordernis der mehrheitlichen Gläubigerzustimmung (§ 147) sowie die Möglichkeit der Versagung der Bestätigung eines von den Gläubigern angenommenen Zwangsausgleichs durch das Gericht (§ 154) sichergestellt. Überdies kann in diesem Fall kein Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung eingeleitet werden (§ 184 Abs. 1).

Die durchschnittliche Haushaltsverschuldung lag im Jahr 1991 in Salzburg (Jahresbericht 1991 des Schuldnerschutzverbands Salzburg, 8) bei etwa 600 000 S, wobei sie bei den unselbständig Beschäftigten etwa 572 000 S und bei den Selbständigen (17 % der Klienten) etwa 1 101 000 S betrug. Der Schuldenstand in Wien war durchschnittlich 363 000 S, in Vorarlberg dagegen 806 000 S je Schuldner.

Nach den Erfahrungen der Schuldnerberatungsstelle Wien beträgt der monatlich aus dem Arbeitseinkommen zahlbare Betrag etwa 2 000 S, bei ehemaligen Unternehmern etwa 3 000 S. Dies ergibt in 5 Jahren einen Betrag von 120 000 S bzw. 180 000 S. Bei einer Mindestquote von 30 % können somit (bei Außerachtlassen der Verfahrenskosten) die Forderungen 400 000 S bzw. 600 000 S (das 200-fache der Monatsleistung) betragen, damit der Schuldner einen Zwangsausgleich

- 60 -

anbieten kann. War das Arbeitseinkommen bei Konkurseröffnung abgetreten oder verpfändet, so vermindert sich dieser Betrag, wenn das Abschöpfungsverfahren früher als zwei Jahre nach Konkurseröffnung eingeleitet wird. Nimmt man die Dauer des Konkursverfahrens mit einem halben Jahr an, so kann der Schuldner einen Zwangsausgleich anbieten, wenn die Konkursforderungen nicht das 140-fache der monatlich zahlbaren Rate übersteigen. Es wird somit durch die Verlängerung der Frist und durch die Mindestquote von 30 % einer großen Anzahl von Schuldern möglich sein, einen Zwangsausgleich anzubieten. Dies entspricht auch den Bestrebungen des Entwurfs, dem Zwangsausgleich gegenüber dem Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung den Vorzug zu geben.

Es widerspricht nicht dem Gleichheitsgrundsatz, daß für Unternehmer und Nichtunternehmer verschiedene Fristen festgelegt werden, weil die Teilnahme eines insolventen Unternehmens am Wirtschaftsleben zeitlich möglichst gering gehalten werden muß; die Sanierung eines Unternehmens muß rascher möglich sein als das Aufbringen der Zwangsausgleichsquote vom pfändbaren Teil des Bezuges durch einen Arbeitnehmer. Im übrigen bleiben nach § 12a auch allfällige vertragliche Sicherungsrechte an den laufenden Einkünften bis zwei Jahre nach Konkurseröffnung aufrecht, sodaß eine längere Frist eine notwendige Voraussetzung für die Erfüllbarkeit des Ausgleichs ist. Obzwar § 12a nicht auf "Nichtunternehmer" beschränkt ist, werden Forderungen auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion bei Unternehmern kaum deren Haupteinnahmequelle sein.

- 61 -

**Zu Art. I Z 5 (§ 156):**

Nach derzeit geltendem Recht ist ein Verzug schon dann anzunehmen, wenn der Schuldner mit der Zahlung auch nur einer Rate trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung säumig ist. Diese strenge Regelung erscheint unbillig im Hinblick auf die - nach § 141 Z 3 idF des Entwurfs - mögliche Ausgleichsfrist von 5 Jahren und der Tatsache, daß Schuldner, die ein Arbeitseinkommen oder einen anderen laufenden Bezug mit Einkommensersatzfunktion erhalten, meist monatliche Raten anbieten werden. Dem Schuldner, der seinen Verpflichtungen laufend nachkommt und der nur ausnahmsweise mit der Bezahlung von Raten in Verzug gerät, soll nicht gleich die Rechtswohltat des Ausgleichs genommen werden.

Durch die Ergänzungen sollen die Fälle des Verzugs vermindert werden. Nur wenn der Schuldner am Ende eines Kalenderhalbjahres, somit zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres, samt Nachfristsetzung seine Raten nicht gezahlt hat, gerät er in Verzug; die Forderung lebt wieder auf.

**Zu Art. I Z 6 (§§ 181 ff):**

Derzeit entfällt die Weiterhaftung des ehemaligen Gemeinschuldners für seine bei Beendigung des Konkurses noch offenen Verbindlichkeiten nur bei Abschluß eines Zwangsausgleichs (§ 156 Abs. 1). Nur in diesem Fall kommt es daher zu einer "de facto-Restschuldbefreiung".

- 62 -

Sonst ist das in § 60 Abs. 1 festgelegte unbegrenzte Nachforderungsrecht ein Grundsatz des österreichischen Konkursrechts. Danach können die im Konkurs ganz oder zum Teil unbefriedigt gebliebenen Gläubiger des Gemeinschuldners nach Konkursaufhebung ihre unberichtigten Forderungen weiterhin geltend machen. Selbst wenn die Forderungen ursprünglich einer kurzen Verjährungsfrist unterlagen, können die Konkursgläubiger, soweit die festgestellten und vom Gemeinschuldner nicht bestrittenen Konkursforderungen in das Anmeldungsverzeichnis eingetragen wurden und damit einen Exekutionstitel bilden, den Schuldner zumindest 30 Jahre in Anspruch nehmen (§ 61 KO, § 1 Z 7 EO).

Das unbegrenzte Nachforderungsrecht des § 60 Abs. 1 besteht allerdings nur "de iure" gegenüber allen Gemeinschuldnern. Bei juristischen Personen, insbesondere Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung, führt das Konkursverfahren zur Auflösung (§ 203 Abs. 1 Z 1 AktG bzw. § 84 Abs. 1 Z 4 GmbHG) und in der Regel zur Löschung der Gesellschaft im Firmenbuch (§ 10 Abs. 1 FBG). Dem Nachforderungsrecht der Gläubiger ist dann die Grundlage entzogen. Ähnliches gilt auch für Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wie die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft, wenn kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist; auch hier haftet den Gläubigern nur ein beschränktes Vermögen, das im Konkursfall in der Regel aufgezehrt ist. "De facto" hat das unbegrenzte Nachforderungsrecht also nur Bedeutung, wenn der Konkurs eine natürliche Person betrifft oder wenn nach einem Konkurs über das Vermögen einer Gesellschaft natürliche Personen für

- 63 -

die Verbindlichkeiten der Gesellschaft weiter haften. Aber auch in diesen Fällen sind die Aussichten der Gläubiger, tatsächlich Zahlungen auf die fortbestehenden Teilverforderungen zu erlangen, meist sehr gering. Der wirtschaftliche Wert des Nachforderungsrechts beträgt regelmäßig nur wenige Prozent des Nominalwerts der Forderung. Dies auch deshalb, weil durch laufende Betreibungsschritte weitere Kosten auflaufen und aufgrund des geltenden Prioritätsprinzips im Executionsverfahren nicht alle Gläubiger zum Zug kommen. Für den ehemaligen Gemeinschuldner bedeutet das Nachforderungsrecht der Konkursgläubiger jedoch ein wesentliches Hindernis für einen wirtschaftlichen Neubeginn. Er ist nach wie vor Executionen ausgesetzt und hat auch noch die wenigen "Vermögenswerte", die er besessen hat, verloren. Er muß sich nicht selten sein Leben lang mit dem pfändungsfreien Teil seines Arbeitseinkommens begnügen. Diese Situation trägt nicht gerade dazu bei, den Schuldner zu motivieren, einer geregelten Arbeit nachzugehen, und verschlechtert somit auch die Befriedigungsaussichten der Gläubiger.

Die im Entwurf vorgeschlagene Lösung soll unter gleichrangiger Berücksichtigung sowohl der Interessen der Gläubiger als auch der Interessen des Schuldners nicht nur dem Gläubiger die Hereinbringung der Forderung ohne viel Aufwand ermöglichen, sondern auch die Verbindlichkeiten des Schuldners umfassend bereinigen.

Das Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung sollte aber der letzte Ausweg sein. Nur wenn der Abschluß eines Zwangsausgleichs nicht möglich ist oder scheitert, wird es einem redlichen Schuldner ermöglicht, auch ohne Zustimmung der Gläubiger Restschuldbefreiung zu

erlangen. Bei Nichtunternehmern ist davor auch eine außergerichtliche Einigung (§§ 213ff) zu versuchen.

Bei Ausgestaltung der Restschuldbefreiung werden nicht die sehr schuldnerfreundlichen Lösungen der angloamerikanischen Rechtsordnungen übernommen, die dem Richter umfassende Befugnisse zur Schuldbefreiung gewähren. Es wird in Anlehnung an den Entwurf einer Insolvenzordnung in Deutschland ein Mittelweg zwischen dem unbeschränkten Nachforderungsrecht und den schuldnerfreundlichen Regelungen gesucht (s. den rechtsvergleichenden Überblick in Fink, Verbraucherverschuldung und Insolvenzrecht, 77 ff). Die Durchführung des Konkursverfahrens allein, in dem das vorhandene Vermögen verwertet wird, soll noch nicht zur Entschuldung führen. Vom Schuldner wird vielmehr verlangt, daß er für eine Zeit von sieben Jahren nach Aufhebung des Konkurses den pfändbaren Teil seiner Einkünfte sowie Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch unentgeltliche Zuwendung erwirbt, zur Befriedigung der Gläubiger verwendet. Durch die Festlegung einer Mindestquote wird einerseits dem Schuldner die Möglichkeit geboten, Restschuldbefreiung vor Ablauf von sieben Jahren zu erreichen, andererseits sichergestellt, daß der Gläubiger einen Teil seiner Forderungen erhält, außer es liegen besondere Gründe vor, die trotzdem eine Restschuldbefreiung rechtfertigen. Außerdem wird die Restschuldbefreiung grundsätzlich nur gewährt, wenn der Schuldner vor der Eröffnung des Konkursverfahrens keine gläubigerschädigenden Handlungen begangen hat, wenn er im Verfahren konstruktiv mitwirkt und auch während der Dauer des Abschöpfungsverfahrens ("Wohlverhaltensperiode") die Interessen seiner Gläubiger achtet, insbesondere indem er jeden Arbeitsplatzwechsel anzeigt und sich bei

- 65 -

Arbeitslosigkeit um einen zumutbaren Arbeitsplatz bemüht. Dadurch wird einem Mißbrauch der Restschuldbefreiung entgegengewirkt. Gleichzeitig werden die Chancen der Gläubiger erhöht, vom Schuldner tatsächlich Befriedigung zu erlangen, weil der Schuldner zu einem redlichen und gläubigerfreundlichen Verhalten vor und während des Konkursverfahrens sowie nach Aufhebung des Konkurses während des Abschöpfungsverfahrens motiviert wird.

Im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz soll das Institut der Restschuldbefreiung für alle natürlichen Personen, nicht nur für Nichtunternehmer, gelten. Bei juristischen Personen ist eine Restschuldbefreiung nicht geboten, weil ein Nachforderungsrecht der Konkursgläubiger nicht in Betracht kommt.

Auch der persönlich haftende Gesellschafter einer Gesellschaft kann durch ein Konkursverfahren über sein eigenes Vermögen (nicht aber im Rahmen eines über das Vermögen der Gesellschaft eröffneten Verfahrens) von seiner Mithaftung für die Gesellschaftsschulden befreit werden; ebenso der Ehegatte eines insolventen Unternehmers, der durch Bürgschaft oder Schuldbeitritt die Mithaftung für die Verbindlichkeit des Schuldners übernommen hat.

Die Schuldbefreiung nach diesem Abschnitt tritt auch nur gegenüber Konkursgläubigern ein; die Rechte der absonderungsberechtigten Gläubiger bleiben im Grundsatz unberührt (vgl. § 195; s. auch § 12a).

Wird das Abschöpfungsverfahren vorzeitig eingestellt, so können die Konkursgläubiger ihre restlichen Forderungen gegen den Schuldner nach wie vor geltend machen.

- 66 -

Auch während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe kann ein Abschöpfungsverfahren begonnen, fortgesetzt oder – bei entsprechender Dauer des Freiheitsentzugs – zur Gänze durchgeführt werden (sofern nicht ein Versagungsgrund, insbesondere der nach § 184 Abs. 1 Z 5, zum Tragen kommt). Die Strafgefangenen werden über diese Möglichkeit zu informieren und anzuleiten sein. Soweit sie zur Erfüllung der Voraussetzungen aufgrund der Anhaltebedingungen nicht in der Lage sind, werden ihre Bemühungen im Rahmen der Billigkeitserwägungen nach § 194 Abs. 3 zu berücksichtigen sein. Die Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung werden nach § 196 Z 1 von der Erteilung der Restschuldbefreiung nicht berührt.

Das vorliegende Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung ist verfassungskonform. Das in Art. 5 StGG und Art. 1 des 1. ZP zur MRK verankerte Grundrecht auf Eigentum erfaßt alle vermögenswerten Privatrechte einschließlich der Forderungsrechte. Zum verfassungrechtlichen Schutzbereich dieses Grundrechts gehört auch die Möglichkeit zur Durchsetzung dieser Rechte. Die hier vorgesehene Eigentumsbeschränkung entspricht jedoch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ist sachlich gerechtfertigt. Sie bewegt sich innerhalb des dem Gesetzgeber eingeräumten Ermessensbereichs in der Ausgestaltung von Eigentumsbeschränkungen.

**Zu § 181:**

Abs. 1 legt fest, daß die Durchführung des Abschöpfungsverfahrens und damit die Restschuldbefreiung nur auf Antrag des Schuldners möglich ist. Wenn der Schuldner einen solchen Antrag nicht stellt,

- 67 -

wird er offensichtlich auch die für eine erfolgreiche Absolvierung der Erfüllungsperiode notwendige Motivation nicht aufbringen. Eine Zwangsbeglückung ist weder erstrebenswert noch erfolgversprechend. Das Abschöpfungsverfahren setzt ein Konkursverfahren voraus. Der Antrag kann mit dem Konkursantrag verbunden oder auch noch in der Tagsatzung zur Prüfung der Schlußrechnung gestellt werden.

Dem Antrag auf Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung ist nach Abs. 2 Satz 1 die Erklärung beizufügen, daß der Schuldner den pfändbaren Teil seiner Forderungen auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion für sieben Jahre an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt. Dieses Erfordernis macht dem Schuldner deutlich, daß er Restschuldbefreiung nur erlangen kann, wenn er sich für eine geraume Zeit mit dem pfändungsfreien Teil seines Einkommens begnügt. Es hat damit Warnfunktion und wird den Schuldner, der nicht freiwillig bereit ist, auf sein pfändbares Einkommen zu verzichten, davon abhalten, die Durchführung des Abschöpfungsverfahrens zu beantragen.

Bei der Dauer der Erfüllungsperiode wurde berücksichtigt, daß einerseits die zu erwartende Quote für die Konkursgläubiger höher ist, je länger die Erfüllungsperiode ist, sich andererseits aber auch eine zu lange Dauer auf den Schuldner motivationshemmend auswirkt.

Hat der Schuldner diese Bezüge bereits vorher an einen Dritten abgetreten oder verpfändet, so wird diese Abtretung oder Verpfändung rund zwei Jahre nach Konkurseröffnung unwirksam (§ 12a des Entwurfs). Liegt bei Einleitung des Abschöpfungsverfahrens die Konkurseröffnung

noch nicht zwei Jahre zurück, dann erfaßt somit die neue Abtretungserklärung die Bezüge nicht während des gesamten Abschöpfungsverfahrens. Daher hat der Schuldner auf eine allenfalls erfolgte Abtretung oder Verpfändung hinzuweisen.

Die Abtretungserklärung nach Abs. 2 erfaßt sowohl bestehende als auch künftig zu erwerbende Forderungen iS des § 12a. Der Schuldner hat daher auch dann, wenn ihm im Zeitpunkt der Antragstellung keine derartigen Forderungen zustehen, dem Antrag eine Abtretungserklärung beizufügen. Dies wird vor allem dann zum Tragen kommen, wenn ein Unternehmer, der typischerweise keine Forderungen iS des § 12a hat und dessen Unternehmen im Rahmen des Konkurses veräußert wurde, in weiterer Folge als Arbeitnehmer tätig ist.

Die Abtretungserklärung des Schuldners wird mit Einleitung des Abschöpfungsverfahrens wirksam. Wenn das Gericht einen Treuhänder bestimmt (§ 185 Abs. 2), dann erhält er die den Gläubigern abgetretenen Beträge. Wenn die Gläubigerversammlung beschließt, daß kein Treuhänder zu bestellen ist, dann erhält sie der Schuldner zur Verteilung.

#### Zu § 182:

Aus dieser Bestimmung ergibt sich der Vorrang des Zwangsausgleichs vor dem Abschöpfungsverfahren. Der Schuldner hat in erster Linie den Abschluß eines Zwangsausgleichs anzustreben. Erst wenn dieser gescheitert ist, sind die Voraussetzungen der Einleitung des Abschöpfungsverfahrens zu prüfen. Nur wenn der Schuldner bescheinigt,

daß er in der Zwangsausgleichsfrist nicht einmal die Mindestquote aufbringen kann, darf er einen Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung ohne vorhergehenden Ausgleichsvorschlag stellen.

Die Zurückweisung, Nichtannahme oder Versagung der Bestätigung des Ausgleichs hat aber nicht zur Folge, daß es jedenfalls zur Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung kommt. Es ist davor zu prüfen, ob Einleitungshindernisse vorliegen (§ 184).

Zu § 183:

Das Konkursgericht entscheidet mit Beschuß über den Antrag des Schuldners auf Einleitung des Abschöpfungsverfahrens. Es bestehen zwei Entscheidungsmöglichkeiten: Die Einleitung des Verfahrens wird versagt, weil Einleitungshindernisse vorliegen (§ 184), oder es wird das Verfahren eingeleitet, das die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung bietet.

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verlangt, daß sich Konkursgläubiger zu dem Antrag des Schuldners auf Einleitung des Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung äußern können. Anders als beim Abschuß eines Zwangsausgleichs bedarf es hier nicht der Zustimmung der Gläubigermehrheit.

Auch der Masseverwalter, der meist den besten Einblick in das Verhalten des Schuldners vor und während der Zeit des Konkurses sowie über dessen Vermögensverhältnisse hat, kann sich äußern. Wurde kein Masseverwalter bestellt (§ 205), so kommt es nur zu einer Anhörung der Konkursgläubiger.

- 70 -

Die Anhörung soll so spät wie möglich, daher bei Verteilung von Vermögen erst in der Tagsatzung zur Prüfung der Schlußrechnung, stattfinden, auch wenn der Antrag auf Restschuldbefreiung zugleich mit dem Antrag auf Konkurseröffnung gestellt wurde, damit für die gesamte Verfahrensdauer festgestellt werden kann, ob der Schuldner seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten genügt hat (vgl. § 184 Abs 2 Z 1).

Nach Abs. 3 ist der Konkurs erst dann aufzuheben, wenn die Entscheidung nach Abs. 1 rechtskräftig geworden ist. Mit Eintritt der Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses beginnt auch die Laufzeit der Abtretungserklärung (§ 181 Abs. 2). Durch die öffentliche Bekanntmachung des rechtskräftigen Beschlusses (Satz 2) erhält jeder Gläubiger die Möglichkeit zu erfahren, ob dem Schuldner die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens versagt oder die Chance zur Erlangung der Restschuldbefreiung im Rahmen eines Abschöpfungsverfahrens eingeräumt worden ist.

#### Zu § 184:

Diese Bestimmung bezeichnet die Gründe, bei deren Vorliegen die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens zu versagen ist, noch bevor es zur Aufhebung des Konkurses kommt. Ihren Ursprung haben diese Einleitungshindernisse in dem Grundsatz, daß nur ein redlicher Schuldner, der sich seinen Gläubigern gegenüber nichts hat zuschulden kommen lassen, die Möglichkeit der Restschuldbefreiung erhalten soll. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird davon abgesehen, die Versagung durch eine Generalklausel zu gestalten. Die Umschreibung der verschiedenen Fallgruppen soll einerseits eine Orientierungshilfe für

- 71 -

Schuldner und Gläubiger sein, daß diese von vornherein wissen, unter welchen Bedingungen das Privileg der Restschuldbefreiung erteilt oder versagt werden kann und damit die Folgen bestimmter Verhaltensweisen erkennen und vorausberechnen können.

Es wird zwischen Zurückweisungs- und Abweisungsgründen unterschieden. Während die Zurückweisungsgründe (Abs. 1) von Amts wegen wahrzunehmen sind, werden die Abweisungsgründe (Abs. 2) nur auf Antrag eines Konkursgläubigers überprüft (Abs. 3). Kommt es bei der Anhörung der Konkursgläubiger oder, wenn eine Schlußrechnungstagsatzung stattfindet, bis zu deren Ende zu keinem derartigen Antrag, so hat das Konkursgericht - bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen - die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens auszusprechen. Darüber, ob das Vorliegen von Abweisungsgründen zu prüfen ist, sollen allein die Konkursgläubiger entscheiden, weil es um den Verlust ihrer Forderungen geht. Um zu verhindern, daß Abweisungsanträge "vorsichtshalber" gestellt werden, ist ein derartiger Gläubigerantrag sofort abzuweisen, wenn der geltendgemachte Abweisungsgrund nicht glaubhaft gemacht wird (Abs. 3).

Zu den einzelnen Einleitungshindernissen ist folgendes zu bemerken:

Nach § 182 ist über einen Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung erst nach Zurückweisung, Nichtannahme oder Versagung der Bestätigung des Ausgleichsantrags zu entscheiden. Z 1 bis 4 des Abs. 1 knüpfen an diese Bestimmung an. Jene Fälle, in denen dem Schuldner bereits die Rechtswohltat des Ausgleichs aufgrund eines ihm vorwerfbaren Verhaltens versagt wird, sollen nicht dazu führen, daß dem Schuldner

- 72 -

Restschuldbefreiung gewährt wird. Dies würde dem Grundgedanken der neuen Regelung, nämlich nur dem Schuldner, der sich seinen Gläubigern gegenüber redlich verhalten hat, Restschuldbefreiung zu ermöglichen, widersprechen. So ist zB der Antrag auf Einleitung des Abschöpfungsverfahrens zurückzuweisen, wenn der Schuldner flüchtig ist (Z 1); ebenso wenn er das Vermögensverzeichnis und die Bilanz nicht vorgelegt und vor dem Konkursgericht nicht unterfertigt hat (Z 2). Der Schuldner ist auch dann nicht als "redlich" anzusehen, wenn der Inhalt seines Ausgleichsvorschlags nicht den vom Gesetz geforderten Inhalt aufweist (Z 3). Dadurch soll verhindert werden, daß der Schuldner durch einen unzulässigen Ausgleichsvorschlag die Abstimmung über einen möglichen Ausgleichsantrag verhindert. Der Annahme eines Ausgleichsvorschlags durch die Gläubigermehrheit ist der Vorzug zu geben gegenüber einem ohne Zustimmung der Gläubiger einzuleitenden Abschöpfungsverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung. Ein weiterer Fall ist, daß der Vorschlag des Schuldners in Widerspruch mit seinen wirtschaftlichen Verhältnissen steht (Z 4).

Die im Zwangsausgleichsverfahren vorgesehenen Zurückweisungsgründe des § 141 Z 4 und 5 werden hier nicht aufgezählt, weil entweder der Antrag auf Abschluß eines Zwangsausgleichs Voraussetzung für die Restschuldbefreiung ist oder die Tatsache, daß dem Schuldner die Erfüllung des Ausgleichs voraussichtlich nicht möglich sein wird. Auch die Zurückweisungsgründe der Z 1 bis 3 des § 142 sollen kein Hindernis für die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens sein. Die für die Unzulässigkeit des Ausgleichsantrags in diesen Fällen sprechenden Gründe gelten nicht für das Abschöpfungsverfahren. Ebenso ist der Fall

- 73 -

des § 154 Z 2 mit dem Grundgedanken des Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung nicht vereinbar.

Die in Abs. 1 Z 5 angeführten Straftaten erfassen bestimmte Verhaltensweisen, durch die die Befriedigung der Gläubiger erheblich beeinträchtigt oder gefährdet wird. Ein Schuldner, der solche strafbaren Handlungen zum eigenen Vorteil und zum Nachteil der Gläubiger vornimmt, kann nach dem Grundgedanken der neuen Regelung keine Schuldbefreiung beanspruchen. Um das Konkursgericht nicht mit der Aufgabe zu belasten, selbst die objektiven und subjektiven Voraussetzungen einer solchen Straftat nachzuprüfen, wird auf die rechtskräftige Verurteilung durch das Strafgericht abgestellt. Bei einer späteren Verurteilung ist das Abschöpfungsverfahren vorzeitig einzustellen (§ 192 Abs. 1 Z 1).

Der Zweck des Zurückweisungsgrunds der Z 6 liegt darin, einen Mißbrauch des Abschöpfungsverfahrens als Mittel zur wiederholten Reduzierung der Schuldenlast zu verhindern. Die Restschuldbefreiung soll als Hilfe für unverschuldet in Not geratene Personen dienen, nicht aber als Zuflucht für diejenigen, die bewußt finanzielle Risiken auf andere abwälzen wollen. Deshalb ist eine Sperrwirkung der einmal erteilten Befreiung zweckmäßig.

Eine Restschuldbefreiung soll dem Schuldner auch dann nicht ermöglicht werden, wenn er Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat (Abs. 2 Z 1). Von einem Schuldner, der von seinen Verbindlichkeiten befreit werden will, kann erwartet werden, daß er diese Verpflichtungen genau erfüllt. Ebenso ist er bei mißbräuchlichen Verhaltensweisen, die zu

- 74 -

einer Beeinträchtigung der Befriedigung der Gläubiger geführt haben, für eine Restschuldbefreiung unwürdig. Wer also im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Konkurses seine Gläubiger vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt hat, indem er - vielleicht sogar im Hinblick auf eine mögliche Restschuldbefreiung - unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet hat, verdient keine Restschuldbefreiung; ebenso ist es, wenn der Schuldner in aussichtsloser wirtschaftlicher Situation die Eröffnung des Konkurses verschleppt (Abs. 2 Z 2).

Dem Schuldner ist auch dann eine Restschuldbefreiung nicht zu ermöglichen, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um die einer Konkursforderung zugrundeliegende Leistung zu erhalten (Abs. 2 Z 3). Die Feststellung, ob dieser Abweisungsgrund vorliegt, wird dadurch erleichtert, daß nur schriftliche Angaben des Schuldners zu berücksichtigen sind. Die Schutzwürdigkeit des Gläubigers entfällt, wenn er bei falschen Angaben vorsätzlich mitgewirkt hat.

**zu § 185:**

Liegen Einleitungshindernisse (§ 184) nicht vor oder werden sie nicht in der vorgesehenen Form geltend gemacht, so leitet das Gericht das Abschöpfungsverfahren ein. Der Schuldner erhält dadurch die Chance, Restschuldbefreiung zu erlangen. Es ist dann Sache des Schuldners, durch Erfüllung der in § 191 vorgesehenen Obliegenheiten Restschuldbefreiung zu erlangen, ohne daß sein Verhalten in der

Vergangenheit noch eine Rolle spielt. Eine Ausnahme davon ist lediglich der Fall einer rechtskräftigen Verurteilung wegen der in § 184 Abs. 1 Z 5 genannten Straftaten.

Abs. 2 bestimmt, daß das Gericht zugleich mit der Entscheidung den Treuhänder bestellt. Auf diesen gehen die Bezüge des Schuldners über, soweit sie unter Berücksichtigung früherer Abtretungen und Verpfändungen (vgl. § 12a) von der Abtretungserklärung erfaßt werden. Mit dem Übergang auf den Treuhänder wird gewährleistet, daß der pfändbare Teil der Bezüge des Schuldners an die Gläubiger verteilt werden kann. Durch die Worte "für die Dauer des Abschöpfungsverfahren" in Abs. 2 ergibt sich eine Befristung der Bestellung des Treuhänders, sodaß nach Ablauf der Abschöpfungsperiode eine Enthebung nicht erforderlich ist.

Wer zum Treuhänder bestellt werden kann, wird im Entwurf nicht geregelt. Jedenfalls kommen alle Personen, die nach § 80 Abs. 2 zum Masseverwalter bestellt werden können, in Betracht. Es wird jedoch klargestellt, daß auch ein bevorrechteter Gläubigerschutzverband zum Treuhänder bestellt werden kann (Abs. 3). Es ist zweckmäßig, von dieser Möglichkeit jedenfalls immer dann Gebrauch zu machen, wenn das Konkursverfahren ohne Masseverwalter abgewickelt wurde, wie dies im Schuldenregulierungsverfahren der Regelfall ist.

In Abs. 4 wird die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag der Gläubigerversammlung von der Bestellung eines Treuhänders abzusehen. Dies bringt für die Gläubiger den Vorteil, daß keine Vergütung für den Treuhänder anfällt und somit die den Gläubigern zukommenden Beträge höher sind. Die Gläubiger werden diesen Weg daher bei einfachen

- 76 -

Verteilungen wählen, wenn sie vom Schuldner eine ordnungsgemäße Verteilung erwarten können und wenn sie keine Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners nach § 186 Abs. 2 beschließen. Daß die Gläubiger den pfändbaren Teil der Bezüge des Schuldners erhalten, wird dadurch gewährleistet, daß sonst ein Versagungsgrund, der zur Einstellung des Abschöpfungsverfahrens führt, gegeben wäre (§ 191 Abs. 1 Z 7). Überdies hat - bei gleicher Rechtsfolge - der Schuldner den Gläubigern jährlich eine Abrechnung zu übersenden (§ 191 Abs. 1 Z 7).

Das Abschöpfungsverfahren ist Teil des Insolvenzverfahrens, sodaß die in § 8 Abs. 1 ZustG vorgesehene Pflicht der Partei, die Änderung der bisherigen Abgabestelle mitzuteilen, aufrechtbleibt.

Zu § 186:

Aufgabe des Treuhänders ist es zunächst, den zur Zahlung der Bezüge Verpflichteten über die Abtretungserklärung und deren voraussichtliche Laufzeit zu unterrichten. Er hat alle erlangten Leistungen von seinem eigenen Vermögen gesondert zu halten; die abgetretenen Ansprüche und die erlangten Beträge bilden ein Treuhandvermögen, auf das die Gläubiger des Treuhänders nicht greifen dürfen. Wird von einem solchen Gläubiger in dieses Vermögen vollstreckt, so steht jedem Gläubiger die Exzindierungsklage nach § 37 EO zu. Weiters hat der Treuhänder die erhaltenen Beträge zu verteilen.

Im Verteilungsentwurf des Konkursverfahrens wird nur der Erlös, der sich bei der Verwertung des zur Konkursmasse gehörenden Vermögens

- 77 -

ergibt, verteilt. Der Verteilungsentwurf regelt nicht die Verteilung der dem Treuhänder im Rahmen des Abschöpfungsverfahrens zukommenden Beträge. Dies erfolgt in Abs. 1. Die Verteilung entspricht den im Konkursverfahren geltenden Grundsätzen, wobei die im Konkursverfahren offenen Masseforderungen vorweg zu befriedigen sind. Dies gilt insbesondere auch dann - was meist gegeben sein wird - , wenn diese bereits aus Amtsgeldern berichtigt wurden. In diesem Fall sind sie dem Bund zu ersetzen.

Der Treuhänder hat bei der Verteilung auch allfällige Änderungen der Quoten der Konkursgläubiger zu berücksichtigen. Diese können darauf zurückzuführen sein, daß ein Konkursgläubiger, der zugleich Absonderungsgläubiger ist, aus dem Absonderungsanspruch einen Teil seiner Forderung hereingebracht hat, sodaß in der Folge die Konkursforderung nur noch vom offenen Betrag zu berücksichtigen ist. Damit dies möglich ist, hat der Ab- und Aussonderungsberechtigte dies dem Drittshuldner mitzuteilen (§ 190).

Da der Treuhänder aus der Abtretung die Beträge meist monatlich erhalten wird und diese nur halbjährlich zu verteilen hat, ist er zu einer fruchtbringenden Anlegung verpflichtet.

Die Pflicht, den Schuldner zu überwachen und die Konkursgläubiger von Obliegenheitsverletzungen des Schuldners zu unterrichten, hat der Treuhänder nur dann, wenn ihm das Konkursgericht auf Antrag der Gläubigerversammlung diese Pflicht besonders übertragen hat (Abs. 2). Die Übernahme der zusätzlichen Aufgaben wird auch eine Erhöhung der Vergütung des Treuhänders - und damit auch eine Schmälerung der den Gläubigern zukommenden Beträge - zur Folge haben. Die Gläubiger sollen

daher selbst entscheiden, ob sie die Überwachung des Schuldners durch den Treuhänder für sinnvoll halten. Sie haben auch einen Kostenvorschuß zu erlegen, sofern nicht zu erwarten ist, daß die Vergütung durch die dem Treuhänder zukommenden Beträge gedeckt ist.

Abs. 3 regelt die Pflicht des Treuhänders zur Rechnungslegung.

In Abs. 4 wird zur Frage der Überwachung durch das Konkursgericht und zur Enthebung des Treuhänders auf die Vorschriften für den Masseverwalter verwiesen. Anders als beim Masseverwalter kann jedoch die Enthebung des Treuhänders von jedem Konkursgläubiger beantragt werden.

#### Zu § 187:

Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz seiner baren Auslagen sowie auf eine Belohnung für seine Mühewaltung. Dies entspricht auch der Regelung der Ansprüche des Masseverwalters (§ 82). Für die Höhe der Vergütung des Treuhänders sollen der Zeitaufwand und der Umfang seiner Tätigkeit maßgebend sein.

Für die Aufgaben nach § 186 Abs. 1 wird ein Pauschalbetrag festgelegt, der nur in Ausnahmefällen - bei Nachweis höherer Kosten - überschritten werden darf. Auch dieser Pauschalbetrag steht dem Treuhänder nur zu, wenn er innerhalb eines Kalenderhalbjahres Beträge zur Verteilung an die Gläubiger erhält. Haben die Gläubiger dem Treuhänder die Aufgabe übertragen, den Schuldner zu überwachen, so wird ein entsprechender Zuschlag zur Vergütung in Betracht kommen.

Die Vergütung des Treuhänders ist - sofern sich der Treuhänder nicht mit dem Pauschalbetrag begnügt - ebenso wie die des Masseverwalters vom Konkursgericht festzusetzen.

**zu § 188:**

Bei einer Abtretung der Bezüge entfällt die Möglichkeit des Exekutionsgerichts, zwei (oder mehrere) Bezüge nach § 292 EO zusammenzurechnen, den unpfändbaren Freibetrag nach § 292a EO zu erhöhen oder diesen nach § 292b EO herabzusetzen. Diese bei einer Pfändung dem Exekutionsgericht zustehende Befugnis soll bei der Abtretung von Bezügen im Rahmen eines Abschöpfungsverfahrens dem Konkursgericht zustehen. Eine von der EO losgelöste Änderung des Existenzminimums wird nicht vorgesehen; ebensowenig ist eine Beschußfassung nach § 5 KO möglich.

**zu § 189:**

Abs. 1 bestimmt, daß während der Dauer des Abschöpfungsverfahrens Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Schuldners für einzelne Konkursgläubiger nicht zulässig sind. Während dieser Zeit sollen sich die Befriedigungsaussichten der Konkursgläubiger untereinander nicht verschieben. Diesen Gläubigern fließen die pfändbaren Bezüge des Schuldners zu, weiters gegebenenfalls zusätzliche Zahlungen, die vom Schuldner nach § 191 Abs. 1 Z 2 oder von Dritten geleistet werden.

Der Zugriff durch Zwangsvollstreckung soll den Konkursgläubigern verwehrt bleiben. Der Einbezug wird dadurch erreicht, daß der Schuldner zur Bekanntgabe und Herausgabe verpflichtet ist, widrigenfalls eine Obliegenheitsverletzung vorliegt, die zur vorzeitigen Einstellung des Abschöpfungsverfahrens führt. Das Recht zur Vollstreckung lebt nur dann wieder auf, wenn das

- 80 -

Abschöpfungsverfahren vorzeitig eingestellt wird oder wenn der Schuldner nicht die Mindestquote nach § 194 Abs. 2 erbringt und das Gericht auch keine Restschuldbefreiung nach Billigkeit gewährt.

Zwangsvollstreckungen für "Neugläubiger" in das Vermögen des Schuldners während der Laufzeit der Dauer des Abschöpfungsverfahrens sind an und für sich zulässig. Wird jedoch dadurch eine Obliegenheitsverletzung begangen (etwa nach § 191 Abs. 1 Z 2, weil durch den Zugriff des "Neugläubigers" die Herausgabe des - zB durch unentgeltliche Zuwendung erworbenen - Vermögens an den Treuhänder nicht möglich ist), so führt dies zu einer vorzeitigen Einstellung des Abschöpfungsverfahrens. Eine Restschuldbefreiung kommt somit nicht mehr in Betracht. Dem Schuldner ist daher während der Abschöpfungsperiode das Eingehen neuer Schulden nur in äußerst geringem Umfang möglich, und zwar soweit, als sie aus dem unpfändbaren Freibetrag seiner Bezüge gedeckt werden können.

Auch Abs. 2 beruht auf dem Gedanken, daß die gleichmäßige Befriedigung der Konkursgläubiger auch während des Abschöpfungsverfahrens ein wesentlicher Grundsatz der Bestimmungen über die Restschuldbefreiung ist. Diese Bestimmung erklärt deshalb Sondervereinbarungen, wodurch einem Konkursgläubiger besondere Vorteile eingeräumt werden, für ungültig. Sie ist an § 150 Abs. 5 (Vereinbarungen vor Abschluß des Zwangsausgleichs oder in der Zeit zwischen Abschluß und Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses) angelehnt. Dadurch und durch die Rückforderungsmöglichkeit wird verhindert, daß sich einzelne Konkursgläubiger die Nichtgeltendmachung von Versagungsgründen durch Sondervorteile honorieren lassen. Damit

- 81 -

der Schuldner die Rückforderungsklage nicht schon vor erfolgreicher Beendigung des Abschöpfungsverfahrens einbringen muß, wird vorgesehen, daß die Rückforderungsfrist nicht früher als sechs Monate nach Beendigung oder Einstellung des Abschöpfungsverfahrens endet.

**zu § 190:**

Aus- und Absonderungsberechtigte, die ihre Forderungen zugleich als Konkursforderungen geltend machen, werden im Konkursverfahren zuerst mit dem vollen Betrag berücksichtigt (§ 132). Vor der Schlußverteilung müssen die mit Absonderungsrechten belasteten Sachen grundsätzlich verwertet sein, sodaß die Höhe der aushaftenden Konkursforderung im Abschöpfungsverfahren feststeht. Anders ist dies bei Aus- und Absonderungsrechten an Einkünften aus einem Arbeitsverhältnis oder anderen wiederkehrenden Leistungen mit Einkommensersatzfunktion. Diese Rechte erlöschen, wenn sie vertraglicher Natur sind, etwa zwei Jahre nach Konkurseröffnung. Wenn das Konkursverfahren kürzer dauert, enden sie somit während des Abschöpfungsverfahrens. Damit der Treuhänder oder, wenn kein Treuhänder bestellt ist, der Schuldner bei der Verteilung die aus- und absonderungsberechtigten Konkursgläubiger nach dem Erlöschen der Ansprüche nach § 12a mit dem offenen Teil der Forderungen berücksichtigen kann, hat der Aus- und Absonderungsberechtigte die Höhe der offenen Forderung dem Treuhänder bzw. dem Schuldner mitzuteilen.

- 82 -

Zu § 191:

Als eine der zentralen Regelungen der Restschuldbefreiung legt diese Bestimmung die Obliegenheiten des Schuldners fest, die dieser während des Abschöpfungsverfahrens zu beachten hat. Der Schuldner soll sich nach Kräften bemühen, seine Gläubiger während dieses Zeitraums soweit wie möglich zu befriedigen, um anschließend endgültig von seinen restlichen Schulden befreit zu werden.

Abs. 1 betrifft den Regelfall eines Arbeitsverhältnisses. Hierbei werden die Bezüge des Schuldners von der Abtretungserklärung erfaßt, wenn nicht von der Bestellung eines Treuhänders abgesehen wurde. Unterläßt der Schuldner die Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit oder nimmt er, wenn er arbeitslos ist, ein ihm zumutbares Arbeitsverhältnis nicht auf, so steht ihm das Privileg der Restschuldbefreiung nicht zu (Abs. 1 Z 1). Hat der Schuldner seine Obliegenheit zur Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit und zur Annahme zumutbarer Arbeiten erfüllt, so ist es unschädlich, wenn er wegen Arbeitslosigkeit zeitweise keine pfändbaren Einkünfte hat. Die Schuldbefreiung ist also nicht davon abhängig, daß während der Dauer des Abschöpfungsverfahrens ständig Beträge an die Konkursgläubiger abgeführt werden. Der Schuldner muß aber alles ihm mögliche tun, um durch die Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit oder, falls er ohne Arbeit ist, durch die Annahme einer zumutbaren Arbeit seinen Teil zur Gläubigerbefriedigung beizutragen. Dabei sind an die Zumutbarkeit im Sinne dieser Vorschrift sehr strenge Anforderungen zu stellen. Die Kriterien des § 9 AlVG über die Frage der Zumutbarkeit sind nicht heranzuziehen. So ist zB auch eine berufsfremde Arbeit, eine

auswärtige Arbeit, notfalls auch eine Aushilfs- oder Gelegenheitsbeschäftigung anzunehmen. Auch muß sich der Arbeitslose selbst um eine Arbeitsstelle bemühen und nicht nur für das Arbeitsamt seine Arbeitskraft vorbehalten. Allerdings ist auf die Verpflichtung des Schuldners gegenüber seinen Familienangehörigen Rücksicht zu nehmen. So kann es zB einer Mutter mit Kleinkindern unzumutbar sein, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Insgesamt sind die Obliegenheiten des Schuldners immer auch unter dem Aspekt der bestmöglichen Befriedigung der Gläubiger zu sehen. So wird es auch zulassen sein, daß der Schuldner zeitweilig Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in Anspruch nimmt, wenn dadurch seine Chancen, durch qualifizierte Tätigkeit bessere Einkünfte während der Laufzeit des Abschöpfungsverfahrens zu erhalten, steigen. Eine weitere Auslegungshilfe kann auch die im Unterhaltsrecht entwickelte Anspannungstheorie bieten.

In Abs. 1 Z 2 ist der Sonderfall geregelt, daß der Schuldner während des Abschöpfungsverfahrens durch Erbschaft oder unentgeltliche Zuwendung Vermögen erlangt. In diesem Fall wäre es unbillig, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu gewähren, ohne daß er dieses Vermögen antasten muß.

Abs. 1 Z 3 bis 5 nennt Obliegenheiten, deren Erfüllung es dem Treuhänder und dem Konkursgericht ermöglichen soll, das Verhalten des Schuldners ohne großen eigenen Untersuchungsaufwand zu überwachen und erforderlichenfalls zu überprüfen. Die Anzeige eines jeden Wechsels des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle hat dabei besondere Bedeutung, vor allem für die Auskunftspflicht des Schuldners nach

- 84 -

Abs. 1 Z 5 über seine Erwerbstätigkeit bzw. seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen. Die Bekanntgabe der Beschäftigungsstelle ist für eine allfällige Verständigung des Arbeitsgebers von der Abtretung der Bezüge erforderlich. Ist kein Treuhänder bestellt und wird daher dem Schuldner der gesamte Bezug ausgezahlt, so kann die Richtigkeit der Angaben des Schuldners über die Höhe seiner Bezüge durch Rückfrage überprüft werden.

Abs. 1 Z 4 verlangt vom Schuldner, keine von der Abtretungserklärung erfaßten Bezüge und kein von Abs. 1 Z 2 erfaßtes Vermögen zu verheimlichen. Dies hat sowohl für den Fall, daß ein Treuhänder bestellt ist, umso mehr aber dann Bedeutung, wenn kein Treuhänder bestellt ist und der Schuldner selbst die Beträge verteilt.

Wegen des Grundsatzes der gleichmäßigen Befriedigung der Konkursgläubiger bestimmen Abs. 1 Z 6 bis 8, daß keinem der Konkursgläubiger Sondervorteile verschafft und daß zusätzliche Zahlungen – wenn ein Treuhänder bestellt ist – nur an diesen geleistet werden dürfen. Wichtig ist weiters, daß der Schuldner stets dazu beiträgt, daß die von der Abtretungserklärung erfaßten Bezüge vollständig an den Treuhänder abgeführt werden. Wird die Abtretungserklärung im Einzelfall vom Arbeitgeber nicht beachtet, sodaß der Schuldner die pfändbaren Bezüge selbst erhält, hat er sie unverzüglich an den Treuhänder weiterzuleiten.

Ist kein Treuhänder bestellt, ist Abs. 1 Z 6 nicht anwendbar. Für diesen Fall sieht daher Abs. 1 Z 7 vor, daß der Schuldner selbst den pfändbaren Teil der Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder der sonstigen wiederkehrenden Leistungen mit

Einkommensersatzfunktion - das Existenzminimum ist vom Schuldner selbst zu berechnen - und die anderen Vermögenswerte nach Abs. 1 Z 2 an die Gläubiger zu verteilen hat. Der Aufteilungsschlüssel ergibt sich aus § 186 Abs. 1. Der Schuldner hat den Gläubigern jährlich darüber Rechnung zu legen. Die Abrechnung muß hiebei so gestaltet sein, daß die Gläubiger ihre Richtigkeit überprüfen können. Es sind daher sowohl die Vermögens- und Einkommenszugänge - bei diesen auch die zur Ermittlung des Existenzminimums herangezogenen Umstände - sowie die entsprechende Aufteilung an die Gläubiger aufzunehmen.

Aus Abs. 2 ergibt sich zunächst, daß der Schuldner auch dann Restschuldbefreiung erlangen kann, wenn er während des Abschöpfungsverfahrens eine selbständige Tätigkeit ausübt, etwa ein Unternehmen betreibt. Eine Zuweisung der Einkünfte des Schuldners an die Gläubiger im Wege der Vorausabtretung ist in einem solchen Fall nicht möglich. Der Schuldner muß die Gläubiger jedenfalls so stellen, als wenn er ein Arbeitsverhältnis eingegangen wäre, das von seiner Ausbildung und von seinen Vortätigkeiten her angemessen gewesen wäre. Der Schuldner darf zeitweilig geringere oder gar keine Leistungen erbringen, wenn ihn seine wirtschaftliche Lage dazu zwingt, er muß dies dann aber durch spätere höhere Leistungen ausgleichen. Der Schuldner muß bei Ablauf des Abschöpfungsverfahrens insgesamt den gleichen wirtschaftlichen Wert an den Treuhänder abgeführt haben, den dieser im Fall eines angemessenen Arbeitsverhältnisses des Schuldners erhalten hätte. Darüber hinaus darf dem Schuldner aber nicht mehr verbleiben, als wenn er Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis in der

- 86 -

Höhe des Bilanzgewinns aus selbständiger Tätigkeit hätte. Der Begriff des Bilanzgewinns ist nicht aus steuerrechtlicher, sondern aus handelsrechtlicher Sicht zu sehen (§§ 200, 231 HGB). Der Schuldner hat daher seine Obliegenheiten nur dann erfüllt, wenn er auch aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr leisten konnte.

Abs. 2 erfaßt auch Nebeneinkünfte aus selbständiger Tätigkeit, etwa solche nach § 290a Abs. 1 Z 2 EO.

Zu § 192:

Diese Vorschrift schafft die Möglichkeit, die 7-jährige Frist zur Erlangung der Restschuldbefreiung vorzeitig abzubrechen. Wenn der Schuldner während der Dauer des Abschöpfungsverfahrens rechtkräftig wegen einer der in Abs. 1 Z 1 genannten Straftaten verurteilt wird oder vorsätzlich oder fahrlässig die ihm in § 191 auferlegten Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Konkursgläubiger beeinträchtigt, kann jeder Konkursgläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung erreichen. Trifft den Schuldner kein Verschulden an einer Obliegenheitsverletzung, so ist der Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung abzuweisen. Der Schuldner verliert seinen Anspruch auf Restschuldbefreiung daher nur im Fall vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung seiner Pflichten.

Wurde der Schuldner wegen einer in Abs. 1 Z 1 angeführten Straftat noch vor Einleitung des Abschöpfungsverfahrens verurteilt, so bildet dies nach § 184 Abs. 1 Z 5 bereits ein Einleitungshindernis für das Abschöpfungsverfahren. Wurde entgegen der letztgenannten Bestimmung das Abschöpfungsverfahren doch eingeleitet und gegen den

Einleitungsbeschuß auch kein Rekurs erhoben, so kann, sofern die Jahresfrist des Abs. 1 eingehalten wird, auch ein Antrag auf vorzeitige Einstellung gestellt werden.

Ein Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung ist aus Gründen der Rechtssicherheit innerhalb eines Jahres nach Bekanntwerden der Verurteilung oder der Obliegenheitsverletzung durch den Konkursgläubiger zu stellen. Dabei sind die Voraussetzungen im Antrag glaubhaft zu machen. Geschieht dies nicht, so ist der Antrag ohne weitere Prüfung abzuweisen.

Ein Verstoß des Schuldners gegen seine Obliegenheiten kann beispielsweise dadurch glaubhaft gemacht werden, daß der Gläubiger eine schriftliche Erklärung des Treuhänders vorlegt, wonach der Schuldner nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses trotz Aufforderung durch den Treuhänder keine Auskunft über seine Bemühungen, einen neuen Arbeitsplatz zu finden, gegeben hat.

Ist der Antrag nicht sofort abzuweisen, so hat das Gericht den Treuhänder und den Schuldner einzuvernehmen (Abs. 2). Eine mündliche Verhandlung oder Tagsatzung ist nicht erforderlich. Zur Erleichterung der Sachaufklärung, die von Amts wegen zu erfolgen hat, wird dem Schuldner aufgetragen, Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls die Richtigkeit dieser Auskünfte durch Unterschrift vor dem Konkursgericht zu bestätigen. Weigert sich der Schuldner, dem nachzukommen, so ist das Abschöpfungsverfahren vorzeitig einzustellen. Eine Restschuldbefreiung ist dann nicht möglich.

Im Fall der Einstellung des Verfahrens ist diese Entscheidung des Gerichts aufgrund der weitreichenden Bedeutung auch zu veröffentlichen (Abs. 3).

- 88 -

Abs. 4 stellt klar, daß die Versagung der Restschuldbefreiung auch dann, wenn sie schon während des Abschöpfungsverfahrens ausgesprochen wird, das freie Nachforderungsrecht der Konkursgläubiger wiederaufleben läßt. Die Laufzeit der Abtretungserklärung und das Amt des Treuhänders enden dann vorzeitig.

Zu § 193:

Grundsätzlich beträgt die Laufzeit des Abschöpfungsverfahrens sieben Jahre. Dem Schuldner wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, bereits vorzeitig Restschuldbefreiung zu erlangen, und zwar, wenn die Kosten des Verfahrens bezahlt sind, die Konkursgläubiger nach Ablauf von fünf Jahren bereits 20 % ihrer Forderungen erhalten haben und der Schuldner keine Obliegenheitsverletzung begangen hat. Den Schuldner soll die Aussicht, bereits nach fünf Jahren von seinen restlichen Verbindlichkeiten befreit zu sein und seine Einkünfte wieder zur freien Verfügung zu haben, zusätzlich motivieren, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um seine Gläubiger rasch zu befriedigen.

Eine vorzeitige Beendigung des Abschöpfungsverfahrens ist jedenfalls erst nach einer Laufzeit von 5 Jahren möglich, auch wenn die 20 %ige Quote bereits früher erreicht wurde, weil das Abschöpfungsverfahren nicht nur eine Entschuldungsmöglichkeit für den Schuldner bieten soll, sondern auch die Interessen der Gläubiger an einer möglichst vollständigen Hereinbringung ihrer Forderungen berücksichtigt.

Zur Frage, ob die Voraussetzungen zur vorzeitigen Beendigung des Abschöpfungsverfahrens vorliegen, sind der Treuhänder und die

- 89 -

Konkursgläubiger einzuvernehmen. Wird das Verfahren beendet, so ist diese Entscheidung aufgrund ihrer weitreichenden Bedeutung auch öffentlich bekanntzumachen (Abs. 4). Ebenso wie bei der vorzeitigen Einstellung des Abschöpfungsverfahrens enden mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses die Wirksamkeit der Abtretungserklärung und das Amt des Treuhänders (Abs. 5). Um zu verhindern, daß der Gläubiger durch eine Verzögerung des Verfahrens oder durch Rechtsmittel gegen den Beschuß über die vorzeitige Beendigung des Verfahrens weiterhin Beträge im Rahmen des Abschöpfungsverfahrens erhält, obwohl die Voraussetzungen zur vorzeitigen Beendigung nach Abs. 1 gegeben sind, kann nach Abs. 2 das Gericht auf Antrag des Schuldners anordnen, daß der Treuhänder die einlangenden Beträge einstweilen nicht verteilt oder daß diese der Schuldner, wenn kein Treuhänder bestellt ist, einstweilen zurück behalten oder bei Gericht erlegen darf. Der Schuldner muß hiebei jedoch glaubhaft machen, daß sowohl die Kosten des Verfahrens bezahlt sind als auch daß die Konkursgläubiger 20 % ihrer Forderungen erhalten haben.

Zu § 194:

Wurde das Abschöpfungsverfahren weder vorzeitig eingestellt (§ 192) noch beendet (§ 193), so entscheidet nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode das Gericht, ob und inwieweit die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wird. Sie wird versagt, wenn ein Antrag eines Konkursgläubigers auf vorzeitige Einstellung vorliegt und dieser berechtigt ist.

- 90 -

Die Restschuldbefreiung kann auch dann versagt werden, wenn der Schuldner nicht die in Abs. 2 genannten Mindestleistungen erbracht hat. Als Mindestleistung wird vorgesehen, daß der Schuldner 10 % der Forderungen der Konkursgläubiger oder 100 000 S an Leistungen während des Konkurs- und Abschöpfungsverfahrens erbracht hat. Ist dies der Fall, wird die Restschuldbefreiung erteilt. Die Festlegung einer Mindestquote, die hier gegenüber der vorzeitigen Beendigung des Abschöpfungsverfahrens (§ 193) niedriger angesetzt ist, hat den Zweck, eine gewisse Mindestbefriedigung der Konkursgläubiger sicherzustellen. Um aber auch Personen, deren Schuldenstand über 1 Mio. S liegt, eine Restschuldbefreiung ohne Billigkeitsentscheidung zu ermöglichen, wurde als Alternative ein Fixbetrag von 100 000 S festgelegt.

Das Gericht prüft nicht vom Amts wegen, ob die Mindestquote erbracht wurde. Es wurde auf eine ausdrückliche Antragstellung durch einen Konkursgläubiger abgestellt, weil es den Gläubigern überlassen sein soll, bei Nichterreichen der vorgeschriebenen Mindestleistungen eine gerichtliche Entscheidung über die Restschuldbefreiung herbeizuführen. Der Antrag des Konkursgläubigers muß spätestens ein Monat nach Ende der Laufzeit des Abschöpfungsverfahrens gestellt werden. Das Gericht muß daher ein Monat nach Ende der Laufzeit zuwarten, ob ein Antrag zur Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt wird.

Die Mindestquote wird aus Sicht des Schuldners gesehen. Dies bedeutet, daß lediglich auf die von ihm erbrachten Leistungen abgestellt wird, nicht auf den Betrag, den die Konkursgläubiger erhalten. Etwaige Abzüge, etwa für die Vergütung des Treuhänders, gehen somit zu Lasten der Gläubiger.

Vor der Entscheidung sind der Treuhänder und der Schuldner zu vernehmen (Abs. 4).

Die Gründe, die bei dieser Billigkeitsentscheidung nach Abs. 2 zu berücksichtigen sind, werden in Abs. 3 demonstrativ aufgezählt.

Bei der Billigkeitsentscheidung gilt nicht der Grundsatz der Gleichbehandlung. Das Gericht kann daher für einzelne Konkursgläubiger eine Restschuldbefreiung aussprechen, für andere nicht, für andere wiederum zum Teil. Das Gericht kann dem Schuldner auch Zahlungen auferlegen, wobei auch die Frist, innerhalb derer diese Beträge zu bezahlen sind, vom Gericht zu bestimmen sind. Dieser Beschuß ist eine Art aufschiebend bedingter Restschuldbefreiung. Kommt der Schuldner seinen in diesem Beschuß festgelegten Verpflichtungen nicht nach, so gilt die Restschuldbefreiung als nicht erteilt. Ein gesonderter Beschuß darüber ist nicht erforderlich.

Zu den aufgezählten Gründen ist zu bemerken:

Der Fall der Z 1, daß den Schuldner die Weiterhaftung härter träfe als den Gläubiger die Schuldbefreiung, könnte etwa bei bedürftigen Gläubigern und bei Unterhaltsforderungen nicht gegeben sein.

Z 2, wonach zu berücksichtigen ist, daß der Gläubiger vom Schuldner vor Konkurseröffnung oder von einem Mitschuldner oder Bürgen bereits einen Teil seiner Forderung erhalten hat, ermöglicht eine Gesamtsicht über die im Rahmen des Schuldverhältnisses erbrachten Leistungen, sei es vor Konkurseröffnung vom Schuldner oder davor oder auch während des Verfahrens von Dritten, etwa Mitschuldnern oder Bürgen. Es kann auch berücksichtigt werden, daß der Gläubiger, dem zwei Personen solidarisch haften, über die beide nach dem Konkurs das

- 92 -

Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde, von dem anderen Schuldner Beträge erhalten hat.

Z 3, wo auf einen Vermögensvorteil für den Schuldner abgestellt wird, hat die Fälle im Auge, daß der Schuldner lediglich Bürge für Forderungen war, aus denen er keinen Vorteil gezogen hat; etwa daß die Ehefrau für Unternehmensschulden des Mannes als Bürgin oder Mitschuldnerin haftet.

Das Gericht kann im Rahmen der Billigkeitsentscheidung auch weitere Umstände berücksichtigen, so etwa, daß der Gläubiger bei der Kreditvergabe grob fahrlässig war, insbesondere einen Kredit gewährt hat, dessen Höhe - auch in Verbindung mit sonstigen Verbindlichkeiten des Schuldners - in grobem Widerspruch zu dessen laufenden Einkünften stand, oder sich nicht über bestehende Kredite erkundigte, obwohl dies möglich gewesen wäre.

Ein weiterer Fall bei Schadenersatzansprüchen wäre etwa, ob die Haftung auf einer entschuldbaren Fehlleistung beruht (bei Vorsatz s. § 196 Z 1).

Liegen keine Anträge auf vorzeitige Einstellung oder Entscheidung über die Restschuldbefreiung vor oder wurden diese rechtskräftig abgewiesen, dann ist der Schuldner, ohne daß eine weitere Prüfung und weitere Einvernahmen und Tagsatzungen erforderlich wären, von den restlichen Schulden zu befreien.

Abs. 5 regelt die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Beendigung des Abschöpfungsverfahrens. Nicht zu veröffentlichen ist der weitere Beschußinhalt über das Ausmaß der Restschuldbefreiung nach Billigkeit nach Abs. 2.

**Zu § 195:**

Diese Vorschrift regelt die rechtliche Wirkung des Beschlusses, in dem die Restschuldbefreiung ausgesprochen wird. Der Schuldner wird nach Abs. 1 von sämtlichen Verbindlichkeiten gegenüber seinen Konkursgläubigern, auch gegenüber jenen, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, befreit.

Es werden sowohl freiwillig als auch nicht freiwillig eingegangene Forderungen (zB Kredite bzw. Forderungen deliktisch Geschädigter) erfaßt.

Der Schuldner wird auch von den seit der Konkurseröffnung laufenden Zinsen von Konkursforderungen sowie den Kosten, die den einzelnen Konkursgläubigern aus ihrer Teilnahme am Verfahren erwachsen, befreit, obwohl diese Ansprüche nach § 58 Z 1 nicht als Konkursforderungen geltend gemacht werden können. Dies entspricht der Rechtslage bei Ausgleich und Zwangsausgleich.

Wie bei Ausgleich und Zwangsausgleich (§§ 48 und 53 AO bzw. §§ 151 und 156 KO) werden die Rechte der Konkursgläubiger gegen mithaltende Personen durch die Gewährung der Restschuldbefreiung nicht berührt (Abs. 2). Dies gilt ebenfalls – ohne daß dies ausdrücklich gesagt werden muß – für die Zugriffsrechte auf dingliche Sicherheiten.

Die restlichen Forderungen der Konkursgläubiger werden nach Abs. 3 bei Erteilung der Restschuldbefreiung zu erfüllbaren, aber nicht erzwingbaren Verbindlichkeiten (sogenannten Naturalobligationen).

- 94 -

**Zu § 196:**

Der Kreis der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen soll möglichst klein gehalten werden, um dem Schuldner einen wirtschaftlichen Neubeginn zu ermöglichen.

Es erscheint jedoch sachgerecht, Verbindlichkeiten aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen von der Schuldbefreiung auszunehmen. Hierunter fallen sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich rechtswidrige Handlungen. Der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten soll sich der Schuldner auch durch das neugeschaffene Verfahren nicht entziehen können.

Überdies sollen, wie dies in § 156 Abs. 6 für den Zwangsausgleich vorgesehen ist, Forderungen, die nur aus Verschulden des Schuldners unberücksichtigt geblieben sind, von der Restschuldbefreiung ausgenommen werden.

**Zu § 197:**

Das Verhalten des Schuldners kann es ausnahmeweise als gerechtfertigt erscheinen lassen, die ihm erteilte Restschuldbefreiung zu widerrufen.

Abs. 1 regelt die Voraussetzungen eines solchen Widerrufs. Hat der Schuldner seine Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Konkursgläubiger erheblich beeinträchtigt, so soll die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Konkursgläubigers widerrufen werden können. Auch wenn der Widerruf der Restschuldbefreiung einen schweren Eingriff zum Nachteil des Schuldners darstellt, ist er in einem solchen Fall wegen der Schwere der Verfehlung gerechtfertigt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist nach Abs. 2 der Antrag nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt wird. Zusätzlich hat der antragstellende Gläubiger die Voraussetzungen des Abs. 1 sowie die Tatsache, daß er bis zum Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung keine Kenntnis von diesen Umständen hatte, glaubhaft zu machen.

In Abs. 3 sind die Anhörung des Schuldners und des Treuhänders, in Abs. 4 die öffentliche Bekanntmachung geregelt. Mit dem rechtskräftigen Widerruf entfallen die Wirkungen der Restschuldbefreiung. Das unbeschränkte Nachforderungsrecht der Konkursgläubiger lebt wieder auf.

#### Vorbemerkungen zu §§ 198ff:

Die Konkursordnung wird durch einen Vierten Teil ergänzt. Dieser enthält Sonderbestimmungen für Nichtunternehmer, im ersten Hauptstück für ein Schuldenregulierungsverfahren, das bei den Bezirksgerichten geführt wird (§§ 198ff), sowie im zweiten Hauptstück für ein davor obligatorisch vorgesehenes Vergleichsverfahren vor Landesbehörden (§§ 213 ff).

#### Zu § 198:

§ 198 legt den Anwendungsbereich des Vierten Teils fest. Voraussetzung ist, daß der Schuldner eine natürliche Person ist und kein Unternehmen betreibt. In diesem Fall kann der Schuldner nicht die Eröffnung eines ordentlichen Konkurses beim Gerichtshof erster Instanz

- 96 -

(§ 63) beantragen, er muß beim Bezirksgericht die Einleitung eines Schuldensregulierungsverfahrens beantragen, dem ein Vergleichsverfahren vorauszugehen hat.

Die Abgrenzung, ob der Schuldner ein Unternehmen betreibt, findet sich bereits derzeit in den Insolvenzgesetzen. Nach § 81 Abs. 1 Z 1 AO ist die Eröffnung eines Vorverfahrens ua. dann unzulässig, wenn der Schuldner kein Unternehmen betreibt. Eine Legaldefinition des Begriffs Unternehmen enthält § 1 Abs. 3 KSchG.

Das Schuldensregulierungsverfahren soll bei den Bezirksgerichten geführt werden, weil diese Verfahren an die Stelle von Exekutionsverfahren, die derzeit gegen zahlungsunfähige Personen geführt werden, treten und der persönliche Kontakt zwischen Schuldner und Gericht mehr in den Vordergrund tritt, insbesondere, weil die Bestellung eines Masseverwalters nur in Ausnahmefällen erfolgt. Überdies kann bei den Bezirksgerichten die bereits vorhandene ADV-Ausstattung besser genutzt werden.

Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Schuldner zur Zeit des Antrags seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Abs. 1 iVm. § 63 Abs. 1); der erste Fall des § 63 Abs. 1, der auf den Betriebsort des Unternehmens abstellt, kann hier nicht in Betracht kommen, weil eine Zuständigkeit des Bezirksgerichts nur gegeben ist, wenn der Schuldner kein Unternehmen betreibt.

Für Wien ist eine Sonderregelung erforderlich, um zu erreichen, daß für das Schuldensregulierungsverfahren das in Exekutionssachen zuständige Bezirksgericht zuständig ist.

Um Zuständigkeitsstreitigkeiten weitgehend zu vermeiden, hat der Gläubiger den Konkursantrag immer beim Gerichtshof erster Instanz einzubringen. Der Schuldner kann jedoch bis zur Entscheidung über den Antrag auf Konkurseröffnung die Überweisung des Verfahrens an das Bezirksgericht begehen (Abs. 2). Diesem Antrag hat das Gericht stattzugeben, wenn der Schuldner zugleich oder binnen einer vom Gericht festgelegten Frist die in den §§ 199 bis 201 für den Eigenantrag des Schuldners festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

Für das Schuldenregulierungsverfahren gelten neben den Besonderheiten dieses Hauptstückes auch die in § 170 für geringfügige Konkurse vorgesehenen Abweichungen vom ordentlichen Verfahren. Diese sind unabhängig von der Höhe des zur Konkursmasse gehörenden Vermögens anzuwenden.

#### Zu § 199:

In dieser Bestimmung und in den §§ 200 und 201 werden für den Fall, daß der Konkursantrag vom Schuldner kommt, Besonderheiten festgelegt (s. auch § 198 Abs. 2 letzter Satz). Es genügt nicht, wie § 69 Abs. 1 vorsieht, ein bloßer Antrag auf Konkurseröffnung oder eine Anzeige von der Zahlungseinstellung. Mit dem Konkursantrag müssen ein Zahlungsplan (§ 200) und - was diese Bestimmung festlegt - ein Vermögensverzeichnis vorgelegt werden. Die in § 2 AO für den Inhalt des Ausgleichsantrags festgelegten Voraussetzungen für das Vermögensverzeichnis, die vornehmlich auf Unternehmer abstellen, wurden entsprechend dem Anwendungsbereich des Vierten Teils der Konkursordnung auf Nichtunternehmer geändert. Durch die Angaben soll

- 98 -

dem Gericht und den Gläubigern ein umfassendes Bild über die Vermögens- und Einkommenslage sowie über die Möglichkeit und Erfüllbarkeit eines Zwangsausgleichs gegeben werden.

Dies ist ein erster Schritt in Richtung eines aus Ausgleichs- und Konkursverfahren zusammengesetzten kombinierten Insolvenzverfahrens, wie dies bereits in der RV zum IRÄG 1982 als anzustrebendes Ziel angekündigt wurde (s. 3 BlgNR 15. GP).

Zu § 200:

Im Rahmen des Schuldenregulierungsverfahrens soll vor allem der Abschluß eines Zwangsausgleichs erreicht werden. Der Schuldner hat daher mit dem Antrag auf Konkurseröffnung den Antrag auf Abschluß eines Zwangsausgleichs zu verbinden (Abs. 1). Dies ist lediglich dann nicht erforderlich (Abs. 3), wenn es dem Schuldner nicht möglich ist, innerhalb von fünf Jahren 30 % der Konkursforderungen (Mindestquote) zu zahlen, und er dies bescheinigt. Aber selbst in diesem Fall hat der Schuldner einen Zahlungsplan vorzulegen, in dem er anzugeben hat, welcher Betrag innerhalb der nächsten sieben Jahre zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger herangezogen werden kann. Aus dem Zahlungsplan, dessen Inhalt anhand der Angaben im Vermögensverzeichnis sowohl vom Gericht als auch von den Gläubigern überprüft werden kann, ist somit auch zu ersehen, mit welchen Beträgen die Gläubiger im Rahmen des Abschöpfungsverfahrens rechnen können.

9553C

BMJ, Entwurf der KO-Nov 1993, JMZ 13008/91-I 5/92

- 99 -

**zu § 201:**

zur Erleichterung des Verfahrens soll dem Konkursantrag auch ein Verzeichnis der Gläubiger, deren Anschrift bekannt ist, beigelegt werden müssen (Abs. 1), wie dies § 2 Abs. 2 Z 3 AO für das Ausgleichsverfahren vorsieht.

Abs. 2 ermöglicht - wie § 2 Abs. 7 AO für das Ausgleichsverfahren - dem Schuldner eine Verbesserung über § 84 ZPO hinaus.

Abs. 3 über die Anzahl der vom Antrag und von den Beilagen vorzulegenden Gleichschriften entspricht § 2 Abs. 8 AO.

**zu § 202:**

Vor dem vom Schuldner eingeleiteten Schuldenregulierungsverfahren ist ein Vergleichsverfahren durchzuführen (Abs. 1). Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn feststeht, ob die Gläubiger dem Zahlungsplan zustimmten, somit mit Ablauf der in § 218 Abs. 1 den Gläubigern gesetzten Frist. Die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens soll jedoch nicht allzulange verzögert werden. Daher ist ein Antrag auf Konkurseröffnung zulässig, wenn das Vergleichsverfahren überdurchschnittlich lange dauert (Abs. 2 Z 1). Auch die Ablehnung der Eröffnung des Vergleichsverfahrens, mag sie berechtigt oder unberechtigt gewesen sein, ermöglicht dem Schuldner, die Konkurseröffnung bei Gericht zu beantragen (Abs. 2 Z 2).

- 100 -

**Zu § 203:**

Ist nach einem Vergleichsverfahren ein gerichtliches Verfahren erforderlich, so könnten Sachverhalte außerhalb der vom Tag des Konkursantrags oder vom Tag der Konkurseröffnung rückzurechnenden Fristen liegen, was bei einem sofortigen Konkursantrag nicht gegeben wäre. Dies ist jedoch nicht zulässig, wenn der Schuldner eine natürliche Person ist und kein Unternehmen betreibt. Um zu verhindern, daß das Vergleichsverfahren für den Schuldner diese nachteiligen Folgen mit sich bringt, sieht diese Bestimmung vor, daß die Fristen vom Antrag oder von der Eröffnung des Vergleichsverfahrens zu berechnen sind. Dies soll jedoch nur dann gelten, wenn der Schuldner unmittelbar nach dem Vergleichsverfahren das Schuldenregulierungsverfahren einleitet.

Bedeutung hat die Bestimmung für das Erlöschen der Absonderungsrechte nach § 12 Abs. 1 und für die Konkursanfechtung nach den §§ 27 ff.

**Zu § 204:**

Nach § 96 ist ein Inventar unverzüglich zu errichten, lediglich die Schätzung kann aufgeschoben werden. Ebenso kann das Gericht bei Vorliegen eines Ausgleichsantrags nur nach Einvernahme des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses anordnen, daß mit der Verwertung der Konkursmasse bis zur Beschußfassung durch die Gläubigerversammlung innegehalten wird (§ 140 Abs. 2).

Um unnötigen Verfahrensaufwand zu vermeiden, soll die Errichtung des Inventars und die Verwertung des Vermögens im

- 101 -

Schuldenregulierungsverfahren - also bei Nichtunternehmern - nicht sofort vorgenommen werden müssen. Kommt es zu einem Zwangsausgleich, wäre beides entbehrlich. Nur wenn ein Ausgleich nicht zustandekommt, ist das Vermögen zu inventarisieren und zu verwerten. Bei Nichtunternehmern wird dies jedoch vielfach entfallen, weil der Schuldner meist über kein verwertbares Vermögen verfügt. Ob dies der Fall ist, ergibt sich im Schuldenregulierungsverfahren bereits aus dem vom Schuldner vorgelegten Vermögensverzeichnis.

**Zu § 205:**

Nach § 80 Abs. 1 hat das Konkursgericht von Amts wegen einen Masseverwalter zu bestellen. Die Entlohnung des Masseverwalters bildet meist einen erheblichen Teil der Verwaltungskosten. Das Auflaufen einer Entlohnung schmälert hiebei den an die Gläubiger zu verteilenden Betrag.

Die vom Masseverwalter in Unternehmensinsolvenzen erforderlichen Tätigkeiten kommen bei Nichtunternehmern teilweise nicht in Betracht (Fortführung oder Liquidierung des Unternehmens), teilweise ist die Sach- und Rechtslage wesentlich einfacher und überschaubarer, sodaß diese Tätigkeiten vom Gericht ausgeübt werden können, was in § 206 festgelegt wird. Die Bestellung eines Masseverwalters soll daher nur in Ausnahmefällen erfolgen (Abs. 1 Z 1) oder wenn dies die Gläubigerversammlung beantragt (Abs. 1 Z 2). In diesem Fall müssen die Gläubiger einen Kostenvorschuß erlegen, sofern die entstehenden Kosten nicht gedeckt sind. Da die Belohnung des Masseverwalters Massekosten sind und die an die Konkursgläubiger zur Verteilung kommenden Beträge

- 102 -

schmälert, ist gewährleistet, daß eine Bestellung des Masseverwalters nur nach gründlicher Überlegung der Gläubiger erfolgt.

Abs. 2 ermöglicht dem Gericht, bei einzelnen und mit besonderen Schwierigkeiten verbundenen Tätigkeiten einen Masseverwalter mit einem auf diese Tätigkeiten beschränkten Geschäftskreis zu bestellen. So kann etwa für die Führung von Prozessen, die aufgrund ihrer schwierigen Sach- und Rechtslage nicht dem Schuldner überlassen werden können, ein Masseverwalter bestellt werden.

Absonderungs- und Aussonderungsansprüche sowie Ansprüche, die das zur Konkursmasse gehörende Vermögen betreffen, können nur gegen den Masseverwalter geltend gemacht werden. Ist nun kein Masseverwalter bestellt und wurde dem Schuldner auch nicht nach § 206 Abs. 2 die Führung des Prozesses übertragen, so wird durch Abs. 3 Vorsorge getragen, daß das Konkursgericht auf Antrag für die Vertretung der Masse zu sorgen hat, wenn gegen eine Konkursmasse eine Prozeßhandlung vorgenommen werden soll. Hierzu kann das Gericht einen Masseverwalter bestellen oder dem Schuldner die Führung des Prozesses überlassen.

**Zu § 206:**

Das Konkursgericht hat nach Abs. 1 die dem Masseverwalter zugewiesenen Obliegenheiten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Anfechtung von Rechtshandlungen nach §§ 27 bis 43, die den Konkursgläubigern überlassen wird (§ 207). Ebenso ist die Erklärung über die Richtigkeit und die Rangordnung der angemeldeten Forderungen nicht vom Gericht, sondern vom Schuldner abzugeben (§ 208).

- 103 -

Um das Konkursgericht zu entlasten, kann dieses nach Abs. 2 einzelne oder bestimmte Gattungen der ihm auferlegten Aufgaben an den Schuldner übertragen, wenn keine nachteiligen Folgen für die Konkursgläubiger zu befürchten sind. Im Rahmen der dem Schuldner übertragenen Aufgaben ist dieser, sofern das Gericht nicht einzelne Handlungen an seine Zustimmung bindet, verfügberechtigt. Aber auch in diesen Fällen kann das Gericht, wenn es erforderlich ist, eingreifen und anordnen, daß der Schuldner eine geplante Handlung zu unterlassen hat.

Nach Abs. 2 kann dem Schuldner etwa die Aufgabe übertragen werden, alle Postsendungen selbst entgegenzunehmen (§ 78 Abs. 2), sofern dies nicht den Zwecken der Postsperrre widerspricht. Auch die Erklärung nach § 21 Abs. 2 (Erfüllung von zweiseiten Rechtsgeschäften) könnte - unter Vorbehalt der Zustimmung durch das Gericht - dem Schuldner übertragen werden. Ebenso die Freigabeerklärung zu Aussonderungsansprüchen.

Das Gericht kann bei einfach gelagerten Sachverhalten dem Schuldner auch die Führung eines Prozesses übertragen, wenn keine besonderen Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht zu erwarten sind. Auch hier kann sich das Gericht seine Zustimmung zu einzelnen Verfahrensschritten, zB zum Abschluß eines Vergleichs, vorbehalten.

Zu § 207:

Die Konkursanfechtung ist in der Regel darauf gerichtet, die nachteiligen Folgen von Rechtshandlungen des Schuldners rückgängig zu machen. Der Schuldner selbst ist für die Anfechtung solcher

- 104 -

Rechtshandlungen kaum geeignet. Wenn kein Masseverwalter bestellt wird, wird daher vorgesehen, daß jeder einzelne Konkursgläubiger zur Anfechtung berechtigt ist.

Die Voraussetzungen der Anfechtung sind die der Konkursanfechtung, nicht die der Gläubigeranfechtung außerhalb eines Konkursverfahrens.

Die Kosten werden dem Gläubiger aus den Vermögenswerten erstattet, die durch die Anfechtung erlangt worden sind. Ist nichts erlangt worden oder reicht das Erlangte nicht aus, um die entstandenen Kosten zu decken, so kann sich der Gläubiger nur dann aus der Konkursmasse befriedigen, wenn ihm die Gläubigerversammlung mit der Anfechtung beauftragt hatte.

Zu § 208:

Ist kein Masseverwalter bestellt, so hat im Forderungsfeststellungsverfahren der Schuldner die Rolle des Masseverwalters zu übernehmen. Es ist daher – anders als in § 104 Abs. 4 vorgesehen – je eine Ausfertigung der Forderungsanmeldungen dem Schuldner zu übersenden (Abs. 1).

Das Anmeldungsverzeichnis wird vom Konkursgericht erstellt. Der Schuldner hat – ebenso wie nach § 105 Abs. 3 der Masseverwalter – bei jeder angemeldeten Forderung eine bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit und Rangordnung abzugeben. Obwohl der Schuldner ebenso wie der Masseverwalter zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet ist, wird – ebenso wie dies § 32 Abs. 3 AO für das Ausgleichsverfahren vorsieht – festgelegt, daß es als Anerkennung der Forderung zu gelten hat, wenn sich der Schuldner zur Forderung nicht äußert.

- 105 -

Da die Aufgaben des Masseverwalters dem Schuldner obliegen, hat nach Abs. 3 seine Erklärung für den Konkurs verbindliche Bedeutung, anders als dies § 109 Abs. 1 und 2 festlegt.

Zu § 209:

Nach § 119 sind die zur Konkursmasse gehörenden Sachen grundsätzlich gerichtlich zu veräußern (s. auch § 120 Abs. 2, wenn an den Sachen ein Absonderungsrecht besteht). Um zu verhindern, daß für die vom Gericht durchzuführende gerichtliche Veräußerung ein Masseverwalter bestellt werden muß, damit er diese ausdrücklich beantragt und das Verfahren als betreibender Gläubiger weiter betreibt, soll das Versteigerungsverfahren auf Antrag des Konkursgerichts eingeleitet werden können. Dem Konkursgericht kommt hiebei die Stellung des betreibenden Gläubigers zu (§ 206 Abs. 1).

Ist das Konkursgericht zugleich Exekutionsgericht, dann können beide Verfahren in einer Hand geführt werden. Dies wird lediglich dann durchbrochen, wenn das Schuldenregulierungsverfahren vom Rechtspfleger geführt wird, weil die Versteigerung einer Liegenschaft immer dem Richter obliegt.

Zu § 210:

Grundsätzlich ist nach § 75 Abs. 2 eine Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im Zentralblatt für die Eintragungen in das Firmenbuch in der Republik Österreich vorgesehen. Das Schuldenregulierungsverfahren hat nur für Nichtunternehmer Bedeutung. Diese sind nicht im Firmenbuch eingetragen. Es ist daher auch nicht

- 106 -

erforderlich, die Veröffentlichungen im Zentralblatt für die Eintragungen in das Firmenbuch in der Republik Österreich vorzunehmen. Dadurch entfallen auch diese Kosten, sodaß sich der an die Gläubiger zu verteilende Betrag erhöht.

**Zu § 211:**

Um sicherzustellen, daß der von den Ländern geführte Akt über das Vergleichsverfahren den Gerichten übermittelt werden muß, war eine ausdrückliche Bestimmung über die Rechtshilfe iS des Art. 22 B-VG in § 211 vorzusehen.

**Zu § 212:**

§ 212 ermöglicht es dem Schuldner, sich im Schuldenregulierungsverfahren durch eine bevorrechtete Schuldnerberatungsstelle – ebenso wie die Gläubiger durch einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband – vertreten zu lassen.

Zur Frage, wer bevorrechtete Schuldnerberatungsstelle sein kann, s. Art. XII EinfVKO.

Eine Regelung, daß die Schuldnerberatungsstelle – wie ein Gläubigerschutzverband – über den Einzelfall hinaus ein Akteneinsichtsrecht hat, ist im Hinblick auf die andere Sachlage nicht geboten.

Da nach § 173 Abs. 1 auch beim ordentlichen Konkurs die Bestimmungen über die Vertretung durch Rechtsanwälte nicht anzuwenden sind, was auch beim Bezirksgericht gilt, war die für den ordentlichen Konkurs geltende Vertretungsregelung für die bei den Bezirksgerichten geführten Schuldenregulierungsverfahren beizubehalten.

**Vorbemerkungen zu § 213ff:**

Ist der Schuldner eine natürliche Person und betreibt er kein Unternehmen, so ist vor dem Schuldenregulierungsverfahren bei den Bezirksgerichten ein Vergleichsverfahren bei den Ländern durchzuführen.

Das Vergleichsverfahren bietet Gläubigern und Schuldnern die Möglichkeit, ohne viel Verfahrensaufwand und -kosten (so fallen bei den Gerichten jedenfalls Bekanntmachungskosten für die Konkurseröffnung und die Konkursaufhebung an) einvernehmliche Lösungen zu erreichen. Durch den Entfall der Kosten ist auch die Quote, die die Schuldner anbieten können, höher, sodaß dieses Verfahren auch im Interesse der Gläubiger liegt. Nicht zuletzt werden einfache Fälle von den Gerichten ferngehalten.

Die Übertragung des Vergleichsverfahrens auf die Schuldnerberatungsstellen wird nicht vorgesehen. Die Trennung zwischen Vergleichsverfahren und Schuldnerberatung erschien zweckmäßig, weil es in Problembereichen, die psychisch und familiär belastete Gruppen betreffen, betreuender und beratender Institutionen, wie etwa der Schuldnerberatungsstellen, bedarf und rechtliche Regelungen allein kein tauglicher Lösungsansatz sind. Die Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen dürfen, um ihrer Funktion gerecht zu werden, daher nicht an allzu strenge Verfahrensformen gebunden werden.

**Zu § 213:**

In dieser Bestimmung werden die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Vergleichsverfahrens vor der Verwaltungsbehörde geregelt.

- 108 -

Sachlich zuständig ist der Landeshauptmann. Bei Festlegung der örtlichen Zuständigkeit wird an § 198 Abs. 1 angeknüpft. Örtlich zuständig ist somit der Landeshauptmann, in dessen Sprengel der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Auf das Verfahren gilt nach Art. II Abs. 2 EGVG das AVG, soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Es liegt kein vom AVG ausgenommenes Sachgebiet nach Art. II Abs. 5 und 6 EGVG vor.

Das Vergleichsverfahren knüpft für seinen Anwendungsbereich an das Schuldenregulierungsverfahren an. Es kann demnach nur dann eröffnet werden, wenn der Schuldner eine natürliche Person ist und kein Unternehmen betreibt (Z 1).

Überdies darf auch nicht bereits ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren anhängig sein (Z 3). Sobald ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, ist es nicht mehr zweckmäßig, daß zugleich ein Vergleichsverfahren eingeleitet wird. Liegt lediglich ein Konkursantrag eines Gläubigers vor (Z 2), über den das Gericht noch nicht entschieden hat, kann der Schuldner die Überweisung des Verfahrens an das Bezirksgericht begehrten. Es kann daher in diesem Fall unmittelbar ein Schuldenregulierungsverfahren eingeleitet werden. Die Eröffnung eines Vergleichsverfahrens ist in diesem Fall ebenfalls nicht zweckmäßig.

Um den Mißbrauch laufend wiederholter Vergleichsverfahren zu verhindern, soll in Abs. 2 eine Sperrfrist von einem Jahr für eine neuerliche Antragstellung vorgesehen werden. Bei Ablehnung der Einleitung des Vergleichsverfahrens oder Nichtzustimmung der Gläubiger zum Zahlungsplan hat der Schuldner, um seiner Pflicht, die Eröffnung

- 109 -

des Konkurses zu beantragen, zu entsprechen, das Schuldenregulierungsverfahren einzuleiten. Tut er dies nicht, obwohl die materielle Insolvenz nicht beseitigt wurde, soll ihm trotzdem nach einer Sperrfrist von einem Jahr ein neuer Versuch zur Bereinigung der Situation ermöglicht werden.

**Zu § 214:**

§ 214 legt die Inhaltserfordernisse eines Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens fest. Der Antrag muß - ebenso wie der Antrag auf Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens - ein Vermögensverzeichnis und einen Zahlungsplan enthalten. Ebenso ist die Vorlage eines Gläubigerverzeichnisses geboten, das - anders als im Schuldenregulierungsverfahren - auch die Gläubiger, deren Anschrift unbekannt ist, enthalten muß, weil in diesem Fall Bekanntmachungen an der Amtstafel der Behörde und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vorgesehen sind (§ 218 Abs. 2).

Zur Ausarbeitung der Unterlagen wird der Schuldner die Hilfe der Schuldnerberatungsstellen in Anspruch nehmen. Dies ist auch zweckmäßig, weil dadurch gewährleistet ist, daß der Zahlungsplan ausgewogen ist, und eine Verbesserung des Antrags weitgehend vermieden wird.

Der Zahlungsplan muß nicht den Erfordernissen eines Ausgleichsvorschlags entsprechen. Der Schuldner kann auch eine Quote unter der ausgleichsrechtlichen Mindestquote anbieten. In diesem Fall es jedoch nicht möglich, daß die Einwendung eines Gläubigers nach § 220 ersetzt wird.

- 110 -

**Zu § 215:**

Während § 14 Abs. 3 AVG nur eine Verbesserung von Formgebrechen kennt, wird in Abs. 1 der vorliegenden Bestimmung die Verpflichtung der Behörde, ein Verbesserungsverfahren zur Beseitigung inhaltlicher Mängel des Schuldnerantrags einzuleiten, vorgesehen.

Dies entspricht auch der im Ausgleichs- und Schuldenregulierungsverfahren vorgesehenen Regelung, wonach das Ausgleichs- bzw. Konkursgericht dem Schuldner eine kurze Frist zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses und weiterer Unterlagen bewilligen kann.

Da der Auftrag zur Verbesserung im Verwaltungsverfahren nicht abgesondert anfechtbar ist und es im Vergleichsverfahren ein Rechtsmittel gegen einen den Eröffnungsantrag erledigenden Bescheid (auch wenn er den Antrag abweist; § 216 Abs. 1) nicht gibt, wurde in Abs. 2 klargestellt, daß es gegen den Verbesserungsauftrag kein Rechtsmittel gibt.

§ 13 Abs. 1 AVG läßt mündliche Anbringen zu, soweit es der Natur der Sache tunlich erscheint. Durch Abs. 3 soll klargestellt werden, daß dies im vorliegenden Fall immer gegeben ist. Die Verbesserung des Vergleichsantrags kann somit ohne jegliche Prüfung dieser Frage zu Protokoll gegeben werden.

Nach § 13a AVG muß die Behörde Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlung nötigen Anleitungen in der Regel mündlich geben und sie über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar

- 111 -

verbundenen Rechtsfolgen belehren. In Abs. 3 wird darüber hinaus bestimmt, daß die Rechtsbelehrung über die Möglichkeit, die Verbesserung zu Protokoll zu geben, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen bereits im Verbesserungsauftrag enthalten sein und damit schriftlich erteilt werden muß.

**Zu § 216:**

Abs. 1 soll sicherstellen, daß Rechtsmittelverfahren über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eröffnung eines Vergleichsverfahrens vermieden werden. Die damit verbundene Verzögerung der Eröffnung eines Vergleichsverfahrens würde den Interessen von Gläubiger und Schuldner widersprechen. In diesem Fall ist nach § 202 Abs. 2 Z 2 sofort ein Schuldenregulierungsverfahren zulässig.

Abs. 2 sieht vor, daß das Gericht und jeder bevorrechtete Gläubigerschutzverband von der Eröffnung des Vergleichsverfahrens verständigen sind. Durch die Verständigung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände soll eine umfassende Information der Gläubiger sichergestellt werden. Die Verständigung des Gerichts ist im Hinblick auf den in § 217 vorgesehenen Konkurschutz geboten.

**Zu § 217:**

Nach Abs. 1 soll ein Konkurschutz gewährleistet sein und ein anhängiges Vergleichsverfahren zumindest 3 Monate ungestört ohne Drohen eines Konkursantrags betrieben werden können. Zur Vermeidung der mißbräuchlichen Inanspruchnahme des Konkurschutzes durch den Schuldner sieht schon § 213 Abs. 1 Z 1 vor, daß die Eröffnung eines

- 112 -

Vergleichsverfahrens dann nicht zulässig ist, wenn ein Antrag des Gläubigers auf Konkurseröffnung vorliegt. In diesem Fall kann der Schuldner die Überweisung des Konkursverfahrens an das für das Schuldenregulierungsverfahren zuständige Bezirksgericht beantragen (§ 198 Abs. 2). Voraussetzung für die Rechtswohlthat des Konkursschutzes ist es daher, daß zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Konkurseröffnung ein Vergleichsverfahren bereits eröffnet ist.

Hat lediglich ein einziger Gläubiger gegen den Zahlungsplan Einwendungen erhoben, kann nach § 220 der Schuldner beim Konkursgericht beantragen, die Einwendung des Gläubigers durch eine Zustimmung zu ersetzen. Auch auf diesen Fall muß der Konkursschutz ausgedehnt werden. Um die Zeitspanne möglichst gering zu halten, wurde vorgesehen, daß der Schuldner binnen 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung, ein Gläubiger habe dem Zahlungsplan nicht zugestimmt, das gerichtliche Verfahren zum Ersetzen der Zustimmung einleiten muß, damit der Konkursschutz erhalten bleibt. Tut der Schuldner dies nicht, kann der Konkurs eröffnet werden.

**Zu § 218:**

Diese Bestimmung soll auf möglichst verfahrensökonomische Weise die Zustimmung der Gläubiger zum Zahlungsplan erreichen. Der Landeshauptmann hat den Zahlungsplan nach dessen Prüfung und das Vermögensverzeichnis den vom Schuldner bekanntgegebenen Gläubigern zu übersenden (Abs. 1).

Über § 42 AVG hinaus werden Säumnisfolgen vorgesehen. Es wird bei Nichtäußerung binnen vier Wochen Zustimmung zum Zahlungsplan vorgesehen. Dadurch soll verhindert werden, daß ein Gläubiger Lösungen zwischen Schuldner und Gläubigern bloß dadurch scheitern lassen kann, daß er sich nicht äußert.

Ist die Abgabestelle eines Gläubigers unbekannt, so ist eine Zustellung durch Anschlag an der Amtstafel nach § 25 Zustellgesetz möglich. Überdies ist die Aufforderung – im Hinblick auf ihre Rechtsfolgen – auch im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekanntzumachen (Abs. 2).

Anders als nach § 71 AVG soll im Vergleichsverfahren – wie auch im Schuldenregulierungsverfahren – keine Wiedereinsetzung möglich sein (Abs. 3).

Der Vergleich hat nach Abs. 4 die Wirkungen eines Ausgleichs. Es gelten daher die Regelungen des Ausgleichs über die Haftung der Mitschuldner und über die Folgen des Verzugs.

Der vor den Ländern geschlossene Vergleich, dessen Vollstreckbarkeit die Behörde zu bestätigen hat, soll ein tauglicher Exekutionstitel iS des § 1 Abs. 1 Z 15 EO sein. Ist die Vollstreckbarkeit gesetzwidrig oder irrtümlich bestätigt worden, so ist die Vollstreckbarkeitsbestätigung – entsprechend der Regelung des § 7 Abs. 4 EO – vom Landeshauptmann durch Bescheid aufzuheben.

Abs. 7 sieht eine Verständigung der Gläubiger und des Schuldners vom Ergebnis der schriftlichen Abstimmung über den Zahlungsplan vor. Dadurch wird es den Gläubigern und dem Schuldner möglich, weitere Verfahren einzuleiten, etwa ein Konkurs- oder

- 114 -

Schuldenregulierungsverfahren oder einen Antrag auf Ersetzen der Einwendung eines Gläubigers gegen den Zahlungsplan durch eine Zustimmung nach § 220. Wenn ein oder mehrere Gläubiger gegen den Zahlungsplan Einwendungen erhoben haben, hat die Zustellung der Mitteilung bei einem nachträglichen Konkursverfahren auch für den Beginn der Wirkung der Konkurseröffnung nach § 203 oder bei einem Antrag des Schuldners, die Einwendung eines Gläubigers gegen den Zahlungsplan durch eine Zustimmung zu ersetzen, für den Konkurschutz nach § 217 Bedeutung.

Um Auslegungsfragen zu vermeiden, ob die Rechtsfolge des § 156 Abs. 6 zu den Rechtswirkungen des Ausgleichs gehört, die der Vergleich nach Abs. 4 hat, wird in Abs. 8 klargestellt, daß Gläubiger, deren Forderungen nur aus Verschulden des Schuldners unberücksichtigt geblieben sind, die Bezahlung ihrer Forderungen in vollem Betrag verlangen können.

**Zu § 219:**

Die Bevollmächtigung von juristischen Personen ist nach dem AVG nicht zulässig. Es wird daher festgelegt, daß eine Vertretung der Gläubiger durch bevorrechtete Gläubigerschutzverbände und eine Vertretung der Schuldner durch eine bevorrechtete Schuldnerberatungsstelle zulässig ist, wie dies ebenfalls für das Schuldenregulierungsverfahren vorgesehen ist.

9553C

BMJ, Entwurf der KO-Nov 1993, JMZ 13008/91-I 5/92

- 115 -

**zu § 220:**

Diese Bestimmung soll verhindern, daß ein gerichtliches Schuldenregulierungsverfahren erforderlich ist, weil im Rahmen des Vergleichsverfahrens nur ein - einzelner - Gläubiger nicht zustimmte, der den Abschluß eines gerichtlichen Ausgleichs nicht verhindern kann. Der Schuldner kann daher bei dem für das Schuldenregulierungsverfahren zuständigen Bezirksgericht beantragen, daß die Einwendung eines Gläubigers gegen den Zahlungsplan durch eine Zustimmung ersetzt wird. Es darf hiebei jedoch kein Versagungsgrund nach den §§ 153 und 154, auch wenn diese nur fakultativ sind, vorliegen. Überdies müssen die zur Annahme des Ausgleichsantrags erforderlichen Mehrheiten erzielt worden sein.

Der Gläubiger, der vor der Entscheidung einzuvernehmen ist, hat hiebei den Versagungsgrund glaubhaft zu machen (Abs. 2). Der Gläubiger soll dadurch davon abgehalten werden, gegen den Zahlungsplan im Rahmen des Vergleichsverfahrens Einwendungen zu erheben, obwohl kein Versagungsgrund vorliegt und er auch nicht im gerichtlichen Zwangsausgleichsverfahren die Annahme des Ausgleichsvorschlags verhindern könnte.

Abs. 3 sieht vor, daß das Gericht den Landeshauptmann, vor dem das Vergleichsverfahren durchgeführt wurde, von seinem Beschuß, mit dem die Einwendung eines Gläubigers durch eine Zustimmung ersetzt wurde, zu verständigen hat. Dies ist im Hinblick auf § 218 Abs. 4 erforderlich. Der Zahlungsplan gilt in diesem Fall als Vergleich angenommen. Der Landeshauptmann hat die Vollstreckbarkeit zu bestätigen.

- 116 -

Bei Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen des Konkursverfahrens mit den für das Schuldenregulierungsverfahren vorgesehenen Abweichungen (Abs. 4).

Es steht dem Schuldner auch offen, statt der Ersetzung der Zustimmung die Einleitung eines Schuldenregulierungsverfahrens zu beantragen.

Zu Art. II:

Nach §§ 212 und 219 kann sich der Schuldner sowohl im Vergleichsverfahren als auch im Schuldenregulierungsverfahren durch eine bevorrechtete Schuldnerberatungsstelle vertreten lassen.

Art. XII Abs. 1 legt nun fest, welche Schuldnerberatungsstellen zu bevorrechten sind. Die Schuldnerberatungsstelle muß – ebenso wie ein Gläubigerschutzverband – verlässlich sein, sich seit mindestens zwei Jahren erfolgreich betätigt haben, und darf, um bevorrechtet zu werden, nicht gewinnorientiert sein.

Die Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen soll nach wie vor in einer unentgeltlichen Hilfestellung für den Schuldner bestehen, damit die soziale Komponente der Schuldnerberatungsstellen erhalten bleibt. Um zu gewährleisten, daß die Schuldnerberatungsstellen die ihnen zugedachten Aufgaben entsprechend wahrnehmen können, wird als weitere Voraussetzung verlangt, daß mindestens zwei Mitarbeiter bei der Schuldnerberatungsstelle tätig sind. Hierbei sind Teilzeitbeschäftigte aliquot zu berücksichtigen.

9553C

BMJ, Entwurf der KO-Nov 1993, JMZ 13008/91-I 5/92

- 117 -

Der vor der Entscheidung über den Antrag auf Bevorrechtung anzuhörende Dachverband ist derzeit der Verein "Österreichischer Schuldnerschutz, ARGE-Schuldnerhilfe".

Die übrigen Bestimmungen entsprechen jenen über die Bevorrechtung der Gläubigerschutzverbände.

**Zu Art. III:**

**Zu Z 1 (§ 2):**

Die Änderungen des § 2 Z 1 und des § 43 Abs. 1 (samt Überschrift) sind eine notwendige Folge der Zuweisung der Sachen des Konkurs- und Schuldenregulierungsverfahrens nach dem Ersten Hauptstück des Vierten Teils der KO in die Kompetenz der Rechtspfleger.

**Zu Z 2 (§ 17a):**

Mit dieser Bestimmung soll eine Kompetenz der Rechtspfleger zur Erledigung und Entscheidung im Schuldenregulierungsverfahren nach dem Ersten Hauptstück des Vierten Teils der KO geschaffen werden, wobei auch Rechtshilfeersuchen in Konkursverfahren, die beim Gerichtshof erster Instanz anhängig sind, davon umfaßt sein sollen. Dem Richter sollen Insolvenzverfahren vorbehalten bleiben, die schon durch die Höhe der aushaftenden Forderungen das Ausmaß eines Klein-Insolvenzverfahrens sprengen und deshalb erheblich in den Rechtsbereich der Gläubiger eingreifen, weiters - unabhängig von der besagten Wertgrenze - der Entschuldungsbeschuß, in dem über widerstreitende Interessen der Verfahrensbeteiligten und häufig auch kontraktorisches Vorbringen zu entscheiden ist, und die Stimmrechtsprüfung (vgl. §§ 93, 143 KO).

- 118 -

**Zu Z 3 (§ 43):**

Auf das zu § 2 Gesagte wird verwiesen.

**Zu Z 4 (§ 46):**

Durch die Übergangsbestimmungen des Abs. 5 soll den nach den bisherigen Vorschriften in Zivilprozeß- und Exekutionssachen bestellten Rechtspflegern die Gelegenheit gegeben werden, ihren Wirkungskreis auf die Insolvenzsachen zu erweitern. Die Ausbildungszeit soll hiefür insgesamt nur drei Monate dauern. Es soll von ihnen kein Grundlehrgang, sondern nur ein spezifischer Arbeitsgebietslehrgang zu absolvieren und die entsprechende Prüfung abzulegen sein.

**Zu Art. IV:**

Nach Abs. 3 können Anträge auf Einleitung des Abschöpfungsverfahrens nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestellt werden. Auf den Zeitpunkt, wann die Forderungen begründet wurden, kommt es somit nicht an. Der Restschuldbefreiung steht daher nicht entgegen, daß die Forderungen vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begründet wurden oder daß der materielle Konkurs vor dem Inkrafttreten eingetreten ist.

Durch Abs. 6 soll sichergestellt werden, daß selbst ein abgeschlossenes Konkursverfahren die neuerliche Einleitung eines Konkurses bei natürlichen Personen nicht hindert, weil nur nach den neuen Bestimmungen eine Restschuldbefreiung möglich ist.







## Textgegenüberstellung

### Konkursordnung

#### Geltende Fassung

#### Entwurf

##### Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis

§ 12a. (1) Aus- oder Absonderungsrechte, die vor Konkursöffnung durch Abtretung bzw. Verpfändung einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion erworben worden sind, erlöschen zwei Jahre nach Ablauf des zur Zeit der Konkursöffnung laufenden Kalendermonats.

(2) Für den in Abs. 1 bezeichneten Zeitraum kann der Verpflichtete gegen die Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion eine Forderung aufrechnen, die ihm gegen den Gemeinschuldner zusteht. §§ 19 und 20 bleiben unberührt.

(3) Absonderungsrechte, die vor Konkursöffnung durch gerichtliche Pfändung einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion erworben worden sind, erlöschen mit Ablauf des zur Zeit der Konkursöffnung laufenden Kalendermonats. Wird der Konkurs nach dem 15. Tag des Monats eröffnet, so erlischt das Absonderungsrecht erst mit Ablauf des folgenden Kalendermonats.

(4) Das Gericht hat dem Verpflichteten den Zeitpunkt des Erlöschens der Rechte nach Abs. 1 und 3 mitzuteilen.

7037c/7038c

**Geltende Fassung****Entwurf****Konkurseröffnung****a) auf Antrag des Schuldners**

§ 69. (1) .....

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung vor, so ist diese ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber sechzig Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu beantragen. Schuldhaft verzögert ist der Antrag nicht, wenn die Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens sorgfältig betrieben worden ist.

(3) ...

(4) ...

**Konkurseröffnung****a) auf Antrag des Schuldners**

§ 69. (1) unverändert

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung vor, so ist diese ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber sechzig Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu beantragen. Schuldhaft verzögert ist der Antrag nicht, wenn die Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens oder eines Schuldenregulierungsverfahrens sorgfältig betrieben worden ist.

(3) unverändert

(4) unverändert

**Verfahrenshilfe**

§ 72a. (1) Verfahrenshilfe ist dem Schuldner soweit zu bewilligen, als es an einem zur Deckung der Kosten des Verfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögen fehlt, wenn der Schuldner

1. ein genaues Vermögensverzeichnis und eine Bilanz vorlegt,
  2. das Vermögensverzeichnis und die Bilanz eigenhändig unterschrieben hat und sich zugleich bereiterklärt, vor dem Konkursgericht zu unterfertigen, daß seine Angaben über den Aktiv- und Passivstand vollständig seien und daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe, und
  3. einen Antrag auf Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens stellt und dieser nicht offenbar aussichtslos ist.
- (2) Die Verfahrenshilfe kann neben den in § 64 ZPO

Geltende Fassung

Entwurf

aufgezählten Begünstigungen auch die einstweilige Befreiung von der Entrichtung der Kosten der Organe des Verfahrens umfassen. Diese Befreiung kann wirksam noch bis zur Entrichtung dieser Kosten beantragt werden. Soweit die Verfahrenshilfe bewilligt wird, sind die Kosten des Verfahrens vorläufig aus Amtsgeldern zu zahlen.

(3) Die aus Amtsgeldern gezahlten Beträge sind dem Bund unmittelbar:

1. aus der Konkursmasse und
2. im Abschöpfungsverfahren aus dem pfändbaren Teil der Forderungen des Schuldners auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion sowie aus dem von § 191 Abs. 1 Z 2 erfaßten Vermögen zu ersetzen. Sie sind wie die ihnen zugrunde liegende Forderung zu behandeln.

**Unzulässigkeit des Ausgleichsverfahrens**

§ 141. Der Antrag ist unzulässig:

1. ....
2. ....
3. wenn der Inhalt des Ausgleichsvorschlags gegen die §§ 149 bis 151 oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt oder wenn den Konkursgläubigern nicht angeboten wird, innerhalb eines Jahres vom Tag der Annahme des Ausgleichsvorschlags mindestens 20 vom Hundert ihrer Forderungen zu bezahlen;

**Unzulässigkeit des Ausgleichsverfahrens**

§ 141. Der Antrag ist unzulässig:

1. unverändert
2. unverändert
3. wenn der Inhalt des Ausgleichsvorschlags gegen die §§ 149 bis 151 oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt oder wenn den Konkursgläubigern nicht angeboten wird, innerhalb eines Jahrs vom Tag der Annahme des Ausgleichsvorschlags mindestens 20 % der Forderungen zu bezahlen. Natürliche Personen, die kein Unternehmen

7037c/7038c

- 122 -

**Geltende Fassung**

- 4. ...
- 5. ...

**Rechtswirkung des Ausgleiches**

§ 156. (1) ...  
 (2) ...  
 (3) ...  
 (4) Der Nachlaß und die sonstigen Begünstigungen, die der Ausgleich gewährt, werden für diejenigen Gläubiger hinfällig, gegenüber welchen der Schuldner mit der Erfüllung des Ausgleichs in Verzug gerät. Ein solcher Verzug ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat. Die Verzugsfolgen nach dem ersten Satz treten nicht ein, wenn der Schuldner im Fall eines Ausgleichs nach § 145 Abs. 5 innerhalb der in diesem bestimmten Frist das Vermögen übergeben hat, selbst wenn er nach Beendigung der Tätigkeit der Sachwalter mit der Entrichtung des Betrages in Verzug gerät, für den er wegen Nichterreichung der Quote weiter haftet. Im Ausgleich kann anderes bestimmt werden; jedoch kann vom zweiten Satz nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden.

7037c/7038c

**Entwurf**

betreiben, müssen anbieten, mindestens 30 % der Forderungen zu bezahlen, wenn sie eine Zahlungsfrist von über einem Jahr in Anspruch nehmen; diese darf jedoch fünf Jahre nicht übersteigen;

- 4. unverändert
- 5. unverändert

**Rechtswirkung des Ausgleiches**

§ 156. (1) unverändert  
 (2) unverändert  
 (3) unverändert  
 (4) Der Nachlaß und die sonstigen Begünstigungen, die der Ausgleich gewährt, werden für diejenigen Gläubiger hinfällig, gegenüber welchen der Schuldner mit der Erfüllung des Ausgleichs in Verzug gerät. Ein solcher Verzug ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat. Die Verzugsfolgen nach dem ersten Satz treten nicht ein, wenn der Schuldner im Fall eines Ausgleichs nach § 145 Abs. 5 innerhalb der in diesem bestimmten Frist das Vermögen übergeben hat, selbst wenn er nach Beendigung der Tätigkeit der Sachwalter mit der Entrichtung des Betrages in Verzug gerät, für den er wegen Nichterreichung der Quote weiter haftet. Im Ausgleich kann anderes bestimmt werden; jedoch kann vom zweiten Satz nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden. Ist die Zahlung der Ausgleichsquote in

Geltende Fassung

- (5) ...
- (6) ...
- (7) ...

Entwurf

kürzeren als halbjährigen Raten festgelegt, so treten die Verzugsfolgen erst dann ein, wenn der Schuldner die bis zum Ende eines Kalenderhalbjahrs fällig gewordenen Raten trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat.

- (5) unverändert
- (6) unverändert
- (7) unverändert

§§ 181 bis 220 sind neu, von einer Textgegenüberstellung wurde daher abgesehen.

K a i s e r l i c h e V e r o r d n u n g ü b e r d i e E i n f ü h r u n g  
e i n e r K o n k u r s o r d n u n g , e i n e r A u s -  
g l e i c h s o r d n u n g u n d e i n e r  
A n f e c h t u n g s o r d n u n g

Änderung der Strafprozeßordnung

Art XII. Der § 85 der Strafprozeßordnung hat zu lauten:

Die Ausgleichsordnung und die Konkursordnung bezeichnen die Fälle, in denen das Gericht die Anzeige gegen den Schuldner an den Staatsanwalt zu erstatten hat. Das Zivilgericht ist verpflichtet, dem Staatsanwalte sowie dem Strafgerichte alle notwendigen Aufklärungen zu erteilen und die Akten, deren sie bedürfen, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

Bevorrechtung einer Schuldnerberatungsstelle

Art XII. (1) Der Bundesminister für Justiz hat eine Schuldnerberatungsstelle auf Antrag mit Bescheid zu bevorrechten, wenn diese

1. nicht auf Gewinn berechnet ist,
2. verlässlich ist,
3. durchschnittlich im Geschäftsjahr mindestens zwei Mitarbeiter hat und
4. sich seit mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet der

7037c/7038c

- 124 -

**Geltende Fassung**

**Entwurf**

Schuldnerberatung erfolgreich betätigt hat.

Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme des Dachverbands der Schuldnerberatungsstellen einzuholen.

(2) Das Vorrecht erlischt mit der Auflösung der Schuldnerberatungsstelle. Der Bundesminister für Justiz hat das Erlöschen mit Bescheid festzustellen.

(3) Der Bundesminister für Justiz hat das Vorrecht mit Bescheid zu entziehen, wenn die Voraussetzungen wegfallen, unter denen es erteilt worden ist.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat die Erteilung, die Entziehung oder das Erlöschen des Vorrechts unverzüglich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.

(5) Die Erteilung, die Entziehung und das Erlöschen des Vorrechts werden mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

**R e c h t s p f l e g e g e s e t z**

**Arbeitsgebiete**

§ 2. Ein Gerichtsbeamter kann für eines oder mehrere der folgenden Arbeitsgebiete zum Rechtspfleger bestellt werden:

1. Zivilprozeß- und Exekutionssachen;
2. ...
3. ...
4. ...

**Arbeitsgebiete**

§ 2. Ein Gerichtsbeamter kann für eines oder mehrere der folgenden Arbeitsgebiete zum Rechtspfleger bestellt werden:

1. Zivilprozeß-, Exekutions- und Insolvenzsachen;
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

**Geltende Fassung**

**Entwurf**

**Wirkungskreis in Insolvenzsachen**

**§ 17a. (1) Der Wirkungskreis in Insolvenzsachen umfaßt die Geschäfte in Konkursachen vor dem Bezirksgericht.**

**(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:**

1. Konkursverfahren, in denen die Passiven den Betrag von einer Million Schilling voraussichtlich übersteigen,
2. Beschlüsse nach dem § 194 Abs. 2 KO,
3. Entscheidungen, inwieweit für eine Forderung ein Stimmrecht zu gewähren ist.

**Übertragung der Abhaltung von Arbeitsgebietslehrgängen für Sachen des Firmenbuchs**

**§ 43. (1) Der Bundesminister für Justiz kann den Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit der Abhaltung eines Arbeitsgebietslehrganges für Sachen des Firmenbuchs beauftragen, wenn als Teilnehmer des Lehrganges nur Rechtspflegeranwärter des betreffenden Oberlandesgerichtssprengels in Betracht kommen oder wenn andere dienstliche Gründe die Übertragung notwendig machen.**

**(2) ...**

**Übergangsvorschriften**

- § 46. (1) ...**  
**(2) ...**  
**(3) ...**  
**(4) ...**

7037c/7038c

**Übertragung der Abhaltung von Arbeitsgebietslehrgängen für Sachen des Firmenbuchs und des Insolvenzverfahrens**

**§ 43. (1) Der Bundesminister für Justiz kann den Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit der Abhaltung eines Arbeitslehrgangs für Firmenbuch- sowie Insolvenzsachen beauftragen, wenn als Teilnehmer des Lehrganges nur Rechtspflegeranwärter des betreffenden Oberlandesgerichtssprengels in Betracht kommen oder wenn andere dienstliche Gründe die Übertragung notwendig machen.**

**(2) unverändert**

**Übergangsvorschriften**

- § 46. (1) unverändert**  
**(2) unverändert**  
**(3) unverändert**  
**(4) unverändert**

- 126 -

**Geltende Fassung**

**Entwurf**

(5) Rechtspfleger, die nach den bisherigen Vorschriften für die im § 2 Z 1 genannten Arbeitsgebiete bestellt worden sind oder bestellt werden, ist der § 17a nicht anzuwenden; sie können jedoch eine Erweiterung ihres bisherigen Wirkungskreises auf die Insolvenzsachen (§ 17a) beantragen. Für die Ausbildung sind die Bestimmungen des III. Abschnittes mit den im Abs. 4 Z 1 bis 4 genannten Abweichungen anzuwenden.